

a.i.s. AG

**Bericht des Vorstands über den Formwechsel in die
Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)**

(Formwechselbericht)

Wichtiger Hinweis

Das Vertretungsorgan eines formwechselnden Rechtsträgers hat nach § 192 UmwG einen Bericht zu erstatten, in dem der Formwechsel und insbesondere die künftige Beteiligung der Anteilhaber an dem Rechtsträger rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden (so genannter Formwechselbericht). Dieser Formwechselbericht ist nach § 192 UmwG erstellt und richtet sich ausschließlich an die bestehenden Aktionäre der a.i.s. AG. Er dient ausschließlich der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 192 UmwG und ist insb. weder ein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren, einschließlich der Kommanditaktien nach Wirksamwerden des Umwandlungsbeschlusses, der a.i.s. AG noch eine Aufforderung, der a.i.s. AG ein Angebot zum Kauf von Wertpapieren der a.i.s. AG zu machen. Ein solches Angebot findet nicht statt und ist auch nicht beabsichtigt. Dieser Formwechselbericht stellt keinen Wertpapierprospekt dar. Die a.i.s. AG übernimmt im Zusammenhang mit diesem Formwechselbericht keine Haftung für etwaige zukunftsbezogene Aussagen. Dieser Formwechselbericht ist insbesondere auch kein Angebot, keine Aufforderung und kein Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder in einer anderen Rechtsordnung oder an Personen, in denen oder an die ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf ohne vorherige Registrierung oder einem Unterfallen nach den Gesetzen dieser Rechtsordnungen, die auf Wertpapiere Anwendung finden, rechtswidrig wären. Wertpapiere dürfen in den USA nur nach vorheriger Registrierung oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung verkauft oder zum Kauf angeboten werden.

1. Einleitung

Vorstand und Aufsichtsrat der a.i.s. AG mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 54625 (im Folgenden auch „**Gesellschaft**“) haben beschlossen, der am 23. Januar 2024 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der a.i.s. AG den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Für eine solche formwechselnde Umwandlung (im Folgenden auch „**Formwechsel**“) ist nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) die Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft erforderlich. Die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der a.i.s. AG für den 23. Januar 2024 nebst Tagesordnung und Beschlussvorschlägen ist diesem Formwechselbericht als

Anlage 1

beigefügt. Die Satzung der künftigen KGaA, deren Firma „AIS Energy Environment SAS & KGaA“ lauten soll, ist als

Anlage 2

beigefügt.

2. Die a.i.s. AG

2.1. Allgemeine Informationen

Die a.i.s. AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Köln. Sie ist unter Folgender Anschrift und E-Mailadresse erreichbar: Friedrichstr. 171, 10117 Berlin, E-Mail: info@ais-ag.eu

Die Internetseite der Gesellschaft ist aufrufbar unter: <https://www.ais-ag.eu>

2.2. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist i. die Leitung des Unternehmens a.i.s. AG, deren Zweck Vertrieb, Engineering und Bereitstellung von Lösungen zur Energiegewinnung aus Abfallprodukten für kommunale und industrielle Anwendung, ii. weiterhin der Handel von Energie und Rohstoffen im In- und Ausland und die Erbringung von Dienstleistungen in Verbindung mit diesem Handel, iii. ferner der Erwerb, Besitz und die Verwaltung sowie die Veräußerung von Beteiligung an Gesellschaften jeder Art und Rechtsform im In- und Ausland, iv. schließlich die Erbringung von Dienstleistungen aller Art für Beteiligungsgesellschaften sowie für fremde Personen, insbesondere Finanz- und Managementdienstleistungen, soweit sie nicht nach den öffentlich rechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind.

2.3. Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der a.i.s. AG beträgt EUR 10.226.000 und ist eingeteilt in 8.000.000

auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennwert. Ein genehmigtes oder bedingtes Kapital besteht derzeit nicht.

2.4. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt zum Datum dieses Formwechselberichts keine Mitarbeiter.

3. Hintergrund des Formwechsels

3.1. Insolvenz der Gesellschaft im Jahr 2015

Die Gesellschaft wurde mit Satzung vom 10. Dezember 1990 gegründet. Im Jahr 2015 wurde ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet (Amtsgericht Darmstadt, Aktenzeichen 9 IN 517/15). Damit war die Gesellschaft gem. § 262 Abs. 1 Ziffer 1 AktG aufgelöst.

3.2. Aufhebung des Insolvenzverfahren

Durch Beschluss des Amtsgerichts Darmstadt vom 30. Januar 2023 wurde das Insolvenzverfahren gem. § 258 Abs. 1 InsO aufgehoben. Die Gesellschaft soll daher fortgesetzt werden, der außerordentlichen Hauptversammlung am 23. Januar 2024 soll unter Tagesordnungspunkt 1 ein entsprechender Beschlussvorschlag unterbreitet werden.

3.3. Derzeitige Vermögenslage der a.i.s. AG

Die Aufhebung des Insolvenzverfahrens war möglich, weil die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS, 112 avenue de Kleber, 75116 Paris, Frankreich (Handelsregister Paris (Tribunal de Commerce de Paris), Registernummer 352 914 477) (nachfolgend auch nur „**IFA**“) sich im Rahmen des Insolvenzplans über das Vermögen der Gesellschaft (nachfolgend der „**Insolvenzplan**“) verpflichtet hat, insgesamt EUR 159.500 an den vormaligen Insolvenzverwalter für den Erwerb von 73,50 % der Aktien an der Gesellschaft zu zahlen und diese Zahlung geleistet hat.

Zum Datum dieses Formwechselberichts verfügt die Gesellschaft über keine nennenswerten Aktiva. Die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung für den 23. Januar 2024 war nur möglich, weil die IFA verbindlich zugesagt hat, die Kosten der außerordentlichen Hauptversammlung in einem Umfang von bis zu EUR 140.000 zu tragen. Als

Anlage 3

ist beigelegt die (ungeprüfte) Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022. Als

Anlage 4

ist beigefügt die (ungeprüfte) Insolvenzschlussbilanz der Gesellschaft zum 09. Januar 2023.

3.4. Inaussichtstellung der Rekapitalisierung der Gesellschaft durch die IFA

Die IFA hat der Gesellschaft für den Fall

- (i) der abschließenden Abwicklung des Insolvenzplans (siehe dazu nachfolgend) und
- (ii) der Fassung des Beschlusses zur Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) in Aussicht gestellt, im Wege einer freiwilligen Zuzahlung in die Kapitalrücklage weitere EUR 12.000.000 zur Verfügung zu stellen (nachfolgend „**Zuzahlung**“), um die Gesellschaft in Höhe des Grundkapitals von derzeit EUR 10.226.000 (aufgeteilt in 8.000.000 nennwertlose Aktien) zu rekapitalisieren, was für die Durchführung der Umwandlung in die Rechtsform der KGaA rechtlich auch erforderlich ist. Eine rechtsverbindliche Finanzierungszusage liegt zum Zeitpunkt der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung noch nicht vor. Der Vorstand geht aber auf Grund des bisherigen Verhaltens der IFA davon aus, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese nach abschließender Abwicklung des Insolvenzplans und Beschlussfassung über die Umwandlung der Gesellschaft in eine KGaA entsprechende Zahlung leisten wird.

3.5. Ausstehende Abwicklung des Insolvenzplans

Allerdings ist aus heutiger Sicht noch offen, wann mit der abschließenden Abwicklung des Insolvenzplans gerechnet werden kann.

Dies hat folgenden Hintergrund:

Die Aktien der Gesellschaft sind girosammelverwahrt, d.h. die physische(n) Aktienurkunde(n) liegt/liegen bei der Clearstream Banking AG als Intermediär zur Verwahrung. Gemäß dem Insolvenzplan wurden 73,50 % der Aktien der bisherigen Aktionäre der Gesellschaft von diesen auf die IFA durch Abtretung übertragen (vorbehaltlich der Regelungen zu Spitzen im Insolvenzplan, die einen Spitzenausgleich zu Gunsten der bisherigen Aktionäre der Gesellschaft vorsehen). Die Abtretungserklärung aller bisherigen Aktionäre der Gesellschaft wurde hierzu im Rahmen des Insolvenzplans gesetzlich fingiert. Unbeschadet dessen ist nach derzeitiger Einschätzung eine entsprechende anteilige depotmäßige Umbuchung der Aktien der Gesellschaft, die bei der Clearstream Banking AG lagern, gemäß den Bestimmungen des Insolvenzplans auf die IFA erforderlich, damit diese die Rechte aus den Aktien ausüben kann. Erst dann ist der Insolvenzplan umgesetzt. Einem entsprechenden Umbuchungsverlangen der IFA wurde bisher nicht entsprochen.

3.6. Auswirkungen der in Aussicht gestellten Zuzahlung auf die Gesellschaft

Die Leistung der Zuzahlung von EUR 12.000.000 an die Gesellschaft würde dazu führen, dass die Gesellschaft über entsprechende Barmittel verfügen würde, die sie

nicht an die IFA zurückzahlen müsste und daher als Eigenkapital behalten könnte. Die Zuzahlung ist auch notwendige Voraussetzung, um den Formwechsel durchführen zu können.

3.7. Auswirkungen der in Aussicht gestellten Zuzahlung auf die Aktionäre

Da die IFA nach Abwicklung des Insolvenzplans nur mit rund 73,5 % an der Gesellschaft beteiligt wäre, würden rund 26,5 % der Zuzahlung, also rund EUR 3.180.000 den bisherigen Aktionäre der Gesellschaft in Bezug auf ihre – nach abschließender Abwicklung des Insolvenzplans – verbleibenden rund 26,50 % der Aktien an der Gesellschaft in ihrem Depotbestand zugutekommen, da die Zuzahlung kommerziell anteilig auch auf diese Aktien zur Herstellung von deren rechnerischen Anteil am Grundkapital entfällt.

Die den bisherigen Aktionären der Gesellschaft verbleibenden Aktien würden also von einem heute nicht mehr vorhandenen relevanten kommerziellen Wert auf den anteiligen Nennwert je Aktie von rund EUR 1,28 bilanziell aufgewertet werden.

4. Erwartete Weiterentwicklung nach dem Formwechsel

4.1. Änderung des Unternehmensgegenstands

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft soll im Zuge des Formwechsels geändert werden und künftig wie folgt lauten:

(1) Der Gegenstand des Unternehmens ist:

- *die Beteiligung an Projekten mit Schwerpunkt Energie, Umweltschutz, Industrie und Immobilien, sowie die Förderung von Maßnahmen, die sich auf solche Projekte beziehen und diese fördern;*
- *die Beteiligungen an Unternehmen;*
- *die Beratung anderer Unternehmen, insb. in Bezug auf Firmenorganisation, Strategie, Marketing, Informationsaustausch und Firmenmanagement;*
- *die Unterstützung Dritter bei der Öffentlichkeitsarbeit und im Rahmen institutioneller Fördermaßnahmen;*
- *der Handel im Bereich der Energie und der umweltschonenden Entsorgung.*

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte im In- und Ausland zu tätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern. Dies umfasst das Tätigwerden in den vorgenannten Geschäftsbereichen über Tochterunternehmen.

(3) Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, Unternehmensverträge abschließen und andere Unternehmen gründen, sie erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie ihren Betrieb auf solche Unternehmen übertragen.

4.2. Unternehmerische Leitung durch die IFA

Als künftige Komplementärin der KGaA will die IFA über ihre Geschäftsführung die

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Die rechtliche und tatsächliche Position der Aktionäre der Gesellschaft wäre nach Abwicklung des Insolvenzplans (die noch hinsichtlich der Aktienumbuchungen auf die IFA aussteht, s.o.) bereits heute durch den Einfluss der IFA gekennzeichnet, den diese aufgrund ihrer Mehrheitsbeteiligung am stimmberechtigten Kapital in der Hauptversammlung nach Abwicklung des Insolvenzplans rechtlich ausüben könnte.

Dieser Einfluss würde sich mit dem Formwechsel in einen strukturellen Einfluss der IFA auf die Gesellschaft wandeln, ohne dass es künftig noch auf eine Mehrheit der Anteile der IFA an der Gesellschaft ankäme.

Die verankerte Prägung durch die IFA soll nach deren dem Vorstand mitgeteilten Auffassung wesentlich dazu beitragen, dass die Gesellschaft von weiteren Investoren, insb. in Frankreich und international, als zuverlässiges und vertrauenswürdige Unternehmen wahrgenommen wird.

Der Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien soll so zukünftige Eigenkapitalaufnahmen, insb. auch im Wege des Erwerbs von Unternehmen im Wege der Sacheinlage unter gleichzeitig verankerter unternehmerischer Prägung durch die IFA und damit die weitere Unternehmensentwicklung erleichtern.

5. Derzeitige Verfassung der Gesellschaft

Die Organe der a.i.s. AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, in der Satzung der a.i.s. AG und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

5.1. Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Derzeit besteht der Vorstand der Gesellschaft aus einem Mitglied:

- Dr. Johan Charles Bendien

Herr Dr. Bendien hat sein Abitur an einer Europäischen Schule in Luxemburg abgelegt. Nach Abschluss des Ingenieursstudium an der TH Aachen im Bereich Antriebs- und Stromrichtertechnik wurde er im Jahr 1986 promoviert. Er war mehrere Jahre in der Zulieferindustrie für Schienenfahrzeuge (ABB-Henschel, Adtranz, Alstom, Kiepe Elektrik, Siemens) in der Entwicklung, dem Projektmanagement und als Berater tätig. Seit 1998 ist er selbständig in Polen und Deutschland in der Firmenrestrukturierung und Entwicklung neuer Technologien im Umweltsektor tätig und hat zudem verantwortliche Positionen bei Unternehmen inne.

5.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aktuell aus drei Mitgliedern. Die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds erfolgt derzeit für die Zeit bis zur Beendigung der

Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn seiner Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und überwacht den Vorstand bei der Geschäftsführung. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat an:

- Dr. Ing. Klaus Willmann
- Markus Neth
- Dr.-Ing. Jürgen Tiedtke

Herr Dr. Klaus Willmann ist Vorsitzender des Aufsichtsrates. Er studierte Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaften in Darmstadt und Aachen und war ab 1972 zunächst als Unternehmensberater im Bereich Restrukturierung von Industrieunternehmen tätig. Zuständig für Materialwirtschaft, Organisation und Controlling in einem großen Zulieferbetrieb der Kfz-Industrie wechselte er als Geschäftsführer und später als Vorstandsmitglied zu einem Automationshersteller. Seit 1994 ist er selbständiger Unternehmensberater für den Mittelstand mit Schwerpunkt Beratung, M&A, Projektmanagement, Coaching sowie Optimierung von Produktionsprozessen.

Markus Neth war Forschungsassistent im Steinbeis-Transferzentrum Betriebswirtschaft in Heilbronn in Kooperation mit der Universität Newcastle. Seit 1995 arbeitet er als selbständiger Unternehmensberater, zuerst in den Bereichen Unternehmensplanung, Projektplanung und Projektmanagement, seit 2001 zusätzlich im Bereich Unternehmensbeteiligungen, Kauf und Verkauf von Unternehmen. Seit 2001 begleitet Markus Neth zudem die Entwicklung und Einführung von ERP-Systemen.

Dr. Jürgen Tiedtke wurde im Bereich Elektrotechnik mit Spezialfach Energietechnik im Jahr 1990 an der Universität Bochum promoviert und ist seitdem selbständig im Bereich Schaltanlagen für verschiedene Kunden tätig.

5.3. Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Versammlung sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und bedarf der Textform (§ 126b BGB). Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen, hierzu reicht in jedem Fall ein vom Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG ausgestellter Nachweis aus (Letztintermediäre sind die Intermediäre, die für einen Aktionär Aktien einer Gesellschaft verwahren, i.d.R. die Depotbanken). Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung zu beziehen.

Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist. Nach dem derzeit geltenden AktG erfordern Beschlüsse von grundlegender Bedeutung neben der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch eine Mehrheit von grundsätzlich mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Zu diesen Beschlüssen mit grundlegender Bedeutung zählen u.a.:

- Kapitalherabsetzungen;
- die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital;
- der Ausschluss des Bezugsrechts;
- die Auf- oder Abspaltung sowie die Übertragung des gesamten Vermögens der Gesellschaft;
- der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen (wie z.B. Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge);
- der Wechsel der Rechtsform der Gesellschaft; sowie
- die Auflösung der Gesellschaft.

Die Einberufung der Hauptversammlung kann durch den Vorstand, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat oder, unter bestimmten Umständen, durch Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, veranlasst werden. Sofern das Wohl der Gesellschaft es erfordert, hat der Aufsichtsrat eine Hauptversammlung einzuberufen. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres statt.

Sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, muss die Hauptversammlung mindestens 36 Tage vor der Hauptversammlung einberufen werden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.

6. Zukünftiges Genehmigtes Kapital

Durch Feststellung der Satzung der KGaA und ab Eintragung des Formwechsels im Handelsregister wird das genehmigte Kapital mit dem sich aus der Satzung der KGaA ergebenden folgenden Wortlaut für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA durch dessen Eintragung im Handelsregister neu geschaffen werden, wobei die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts vorgesehen ist. Die entsprechende Bestimmung in § 6 der Satzung der KGaA hat folgenden Wortlaut:

„§ 6 Genehmigtes Kapital

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Dezember 2028 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 4.000.000 neuen, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu 5.113.000 Euro (in Worten: fünf Millionen einhundertdreizehntausend Euro) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Den Kommanditaktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;

- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;

- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 S. 4 AktG). Maßgeblich ist das Grundkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 bzw. nach Ablauf der Ermächtigung anzupassen.“

7. Aktionärsstruktur und Börsennotierung

7.1. Aktionärsstruktur

Derzeit sind folgende bedeutenden Stimmrechtsanteile auf der Webseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) abrufbar:

Bonack, Gernut	5,05 %
Uschold, Johann	5,18 %

Mit Abwicklung des Insolvenzplans wird die IFA rund 73,5 % der Stimmrechte halten und ausüben können, die bestehenden Beteiligungen werden sich mit Abwicklung des Insolvenzplans auf rund 26,5 % des bisherigen Bestands vermindern.

7.2. Börsennotierung

Die 8.000.000 Aktien der a.i.s. AG sind zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Derzeit ist der Handel allerdings in Folge der Insolvenz eingestellt. Der Formwechsel der a.i.s. AG in die Rechtsform der KGaA wird mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Aktionäre der Gesellschaft, die bei Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der a.i.s. AG sind, werden Aktionäre der KGaA. Sie werden in derselben Anzahl an Aktien an der KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels an der a.i.s. AG waren. An dem Umfang ihrer Beteiligung ändert sich nichts; das Umtauschverhältnis beträgt 1 : 1.

Die Aktien der Gesellschaft werden wie bisher ausschließlich durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Die Kommanditaktionäre werden an dem bei der Clearstream Banking AG gehaltenen Bestand an Aktien der Gesellschaft entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer beteiligt. Ein Anspruch der Kommanditaktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Da alle Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt sind und von Depotbanken für die jeweiligen Aktionäre verwahrt werden, erfolgt der Umtausch der Aktien an der a.i.s. AG in Aktien an der KGaA ebenfalls ausschließlich auf dem Girosammelweg. Von den Aktionären ist daher nichts zu veranlassen.

Der Formwechsel der a.i.s. AG in die KGaA hat keine Auswirkung auf die Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im regulierten Markt. Die Gesellschaft wird sich darum bemühen, die mit dem Formwechsel und der Umfirmierung der Gesellschaft verbundene Umstellung der Notierung mit der Börse so rechtzeitig abzustimmen, dass der Handel der Aktien spätestens mit dem Formwechsel wieder erfolgt.

8. Zum Formwechsel und zu den Gründen

Vorstand und Aufsichtsrat der a.i.s. AG haben beschlossen, der außerordentlichen Hauptversammlung am 23. Januar 2024 den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat sprechen dafür die folgenden Gründe. Gleichwertige Alternativen zum vorgeschlagenen Formwechsel bestehen hingegen aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat nicht. Die bisherigen Aktionäre werden in demselben Umfang wie bisher an dem Grundkapital der Gesellschaft neuer Rechtsform beteiligt sein.

Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150.000. Die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung für den 23. Januar 2024 war nur möglich, weil die IFA verbindlich zugesagt hat, die Kosten der außerordentlichen Hauptversammlung in einem Umfang von bis zu EUR 140.000 zu tragen.

8.1. Gründe für den Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die Gesellschaft verfügt nach ihrer Insolvenz nicht über nennenswertes Vermögen. Die Entscheidung für den Formwechsel wird der Gesellschaft und den Aktionären die Chance eröffnen, dass die Gesellschaft durch die IFA in einem Umfang von EUR 12.000.000 rekapitalisiert wird.

Vergleichbare oder auch nur anderweitige Finanzierungsoptionen bestehen nach Auffassung des Vorstands nicht und könnten nach der Abwicklung des Insolvenzplans auch nicht gegen Willen der IFA umgesetzt werden.

8.2. Verbesserung des Zugangs zum Eigenkapitalmarkt

Der Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien soll zukünftige Eigenkapitalaufnahmen unter gleichzeitiger unternehmerischer Prägung durch die IFA und damit die weitere Unternehmensentwicklung erleichtern. Als Komplementärin wird die IFA über ihre Geschäftsführung die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen.

Die rechtliche und tatsächliche Position der Aktionäre der Gesellschaft wäre nach Abwicklung des Insolvenzplans bereits heute durch den Einfluss der IFA gekennzeichnet, den diese aufgrund ihrer Mehrheitsbeteiligung am stimmberechtigten Kapital in der Hauptversammlung nach Abwicklung des Insolvenzplans rechtlich ausüben könnte. Dieser Einfluss würde sich mit dem Formwechsel in einen strukturellen Einfluss der IFA auf die Gesellschaft wandeln, ohne dass es künftig noch auf eine Mehrheit der Anteile der IFA an der Gesellschaft ankäme. Die verankerte Prägung durch die IFA soll nach deren Auffassung wesentlich dazu beitragen, dass die Gesellschaft von weiteren Investoren, insb. in Frankreich und international, als zuverlässiges und vertrauenswürdigen Unternehmen wahrgenommen wird.

8.3. Wahrung der Interessen der übrigen Aktionäre

Der Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA hat ferner eine Veränderung der Rechtsstellung der Aktionäre zur Folge, deren Interessen folglich durch den Formwechsel berührt werden. Die Änderungen werden im Einzelnen nachfolgend dargestellt und erläutert.

8.4. Alternativen zum Formwechsel

Im Vorfeld der Entscheidung zur Vornahme des Formwechsels hat sich der Vorstand der Gesellschaft ausführlich mit Alternativen zum Formwechsel in eine KGaA beschäftigt und solche mit der IFA erörtert. Dabei hat er insbesondere berücksichtigt, dass an der Börsennotierung der Gesellschaft festgehalten werden soll. Er ist nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider zu dem Ergebnis gekommen, dass es zu der vorgeschlagenen Maßnahme des Formwechsels keine Alternative gibt, welche die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre in gleicher Weise oder besser berücksichtigen würde.

Ausschlaggebend war, dass vergleichbare oder auch nur anderweitige Finanzierungsoptionen nach Auffassung des Vorstands nicht bestehen und könnten nach der Abwicklung des Insolvenzplans auch nicht gegen Willen der IFA umgesetzt

werden.

Aus diesem Grund schied bereits der Formwechsel von der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) aus. Durch den Formwechsel in eine GmbH würde der Kapitalmarktzugang der Gesellschaft, der zur Finanzierung des langfristigen Wachstums durch den beabsichtigten Formwechsel gerade verbessert werden soll, abgeschnitten.

Da der Formwechsel in eine GmbH den dargestellten Zielen und dem Interesse der Aktionäre an einem verkehrsfähigen und handelbaren Wertpapier entgegensteht, hat der Vorstand von dieser Alternative abgesehen.

Zudem hat der Vorstand mit der IFA einen Kapitalschnitt mit anschließender Kapitalerhöhung erörtert, in diesem Szenario wäre die IFA aber nicht zur Zahlung des Zuschusses oder von Bareinlagen bereit und andere Finanzierungsquellen sind nicht ersichtlich.

Ebenfalls wurde in Erwägung gezogen, auf den Formwechsel gänzlich zu verzichten. Hierdurch könnten jedoch die dargestellten Ziele und Vorteile des Formwechsels, insbesondere die Beseitigung der aktuellen Vermögenslosigkeit der Gesellschaft durch Unterstützung der IFA nicht verwirklicht werden. Deswegen stellt ein Verzicht der Transaktion aus Sicht des Vorstands keine sinnvolle Alternative dar.

8.5. Angemessenheit der Beteiligungsverhältnisse

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der a.i.s. AG sind, werden Kommanditaktionäre der zukünftigen KGaA und werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der a.i.s. AG waren. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt unverändert. Das Beteiligungsverhältnis der Aktionäre an der KGaA als Rechtsträger neuer Rechtsform der Gesellschaft von 1 : 1 ist angemessen.

8.6. Kosten des Formwechsels

Die Kosten des Formwechsels, insbesondere Kosten für die Beurkundung der Satzung, die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister und ihre Eintragung in das Handelsregister, anfallende Steuern, die Kosten von externen Beratern zur Umwandlungsberatung und -prüfung, sowie die Kosten der Bekanntmachungen werden sich schätzungsweise auf etwa EUR 150.000,00 belaufen und von der a.i.s. AG getragen werden. Die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung für den 23. Januar 2024 war nur möglich, weil die IFA verbindlich zugesagt hat, die Kosten der außerordentlichen Hauptversammlung in einem Umfang von bis zu EUR 140.000 zu tragen.

9. Erläuterung des Formwechsels

9.1. Verfahren des Formwechsels

Der beabsichtigte Formwechsel der a.i.s. AG soll durch formwechselnde Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes erfolgen. Im vorliegenden Fall des Formwechsels einer AG in eine KGaA richtet sich der Formwechsel nach den Vorschriften der §§ 190 ff., 226 f., 238 ff. UmwG. Der Formwechsel erfordert u.a. einen Beschluss der Hauptversammlung und wird mit Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Nach der Eintragung besteht die Gesellschaft ohne Auflösung in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien fort.

Die Einzelheiten des Formwechsels ergeben sich aus dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat für einen Umwandlungsbeschluss, welcher der am 23. Januar 2024 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Ein Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist unter Tagesordnungspunkt 2 in der als

Anlage 1

beigefügten Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 23. Januar 2024 enthalten.

9.2. Rechtliche Grundlagen des Formwechsels

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen des Formwechsels der a.i.s. AG in eine KGaA näher dargestellt.

9.2.1. Umwandlungsbeschluss

Für den Formwechsel ist gemäß § 193 Abs. 1 UmwG ein Beschluss der Anteilshaber des formwechselnden Rechtsträgers erforderlich; dieser kann bei der AG nur in der Hauptversammlung gefasst werden. Der Entwurf dieses Umwandlungsbeschlusses ist gemäß § 194 Abs. 2 UmwG grundsätzlich spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung, die über den Formwechsel beschließt, dem zuständigen Betriebsrat zuzuleiten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmervertreter von der in dem Umwandlungsbeschluss enthaltenen Beschreibung der Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen Kenntnis nehmen können. Da die a.i.s. AG keine Arbeitnehmer hat, ist eine Zuleitung an den Betriebsrat nicht erfolgt.

Der Umwandlungsbeschluss muss gemäß § 193 Abs. 3 UmwG notariell beurkundet werden und bedarf gemäß § 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft.

Der Formwechsel bedarf gemäß §§ 240 Abs. 2 Satz 1, 221 UmwG der notariell zu beurkundenden Zustimmung der neu eintretenden persönlich haftenden Gesellschafterin sowie ihrer notariell zu beurkundenden Beitrittserklärung zur Gesellschaft.

Die persönlich haftende Gesellschafterin L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS muss außerdem gemäß §§ 240 Abs. 2 Satz 2, 221 Satz 1 UmwG der neuen Satzung der KGaA ausdrücklich zustimmen; diese Zustimmungserklärung muss ebenfalls notariell beurkundet werden.

9.2.2. Gründungsvorschriften

Die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Stellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Gemäß § 197 Satz 1 UmwG finden auf den Formwechsel die für den Rechtsträger neuer Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften Anwendung, d.h. hier die für die Gründung einer KGaA geltenden Bestimmungen. Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten bei einer KGaA wiederum die für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften, sofern für die KGaA nichts Spezielles geregelt ist. Daher sind im Falle des Formwechsels in eine KGaA die Gründungsvorschriften für eine Aktiengesellschaft entsprechend heranzuziehen.

9.2.3. Die Kapitalaufbringung der KGaA erfolgt im Wege des Formwechsels.

Das Grundkapital des bisherigen Rechtsträgers wird vollständig zum Grundkapital der Kommanditgesellschaft auf Aktien; eine Zahlung an die Gesellschaft oder eine sonstige Einlage in das Gesellschaftsvermögen müssen die Aktionäre nicht erbringen.

9.2.4. Aufsichtsrat

Gemäß § 30 Abs. 1 AktG haben die Gründer – hier gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS – grundsätzlich den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft zu bestellen. Vorliegend ist die Bestellung des Aufsichtsrats im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG durch die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS entbehrlich, da der Formwechsel gemäß § 203 Satz 1 AktG keine Auswirkungen auf die organschaftliche Stellung der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft hat.

9.2.5. Abschlussprüfer

Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG hat die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS als Gründerin außerdem den Abschlussprüfer für das erste Voll- und Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen. Die Bestellung bedarf der notariellen Beurkundung. Eine Auswahl des Abschlussprüfers wird zeitnah erfolgen.

9.2.6. Gründungsbericht

Aufgrund der Anwendung der Gründungsvorschriften muss die Gründerin, vorliegend gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS, gemäß § 32 AktG einen schriftlichen Gründungsbericht über den Hergang des Formwechsels erstatten. Der Gründungsbericht hat Ausführungen über den rechtlichen Hergang des Formwechsels, unter anderem zum Inhalt des Umwandlungsbeschlusses, zur Bestellung des Abschlussprüfers des Rechtsträgers

neuer Rechtsform, zum Eintritt der persönlich haftenden Gesellschafterin und zu den wirtschaftlichen Anforderungen des Formwechsels, unter anderem zum Kapitalschutz des Rechtsträgers neuer Rechtsform zu enthalten.

9.2.7. Gründungsprüfung

Gemäß § 33 Abs. 1 AktG haben der Vorstand und Aufsichtsrat außerdem eine Gründungsprüfung vorzunehmen. Gemäß § 197 UmwG i. V. m. § 283 Nr. 2 AktG ist statt des Vorstands die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS als persönlich haftende Gesellschafterin hierfür zuständig.

9.2.8. Externe Gründungsprüfung

Schließlich ist gemäß § 33 Abs. 2 AktG im Falle eines Formwechsels in eine KGaA eine Gründungsprüfung durch einen externen Prüfer erforderlich. Die Bestellung des Gründungsprüfers erfolgt durch das für die Gesellschaft zuständige Registergericht Köln. Als Gründungsprüfer sollen gemäß § 33 Abs. 4 AktG nur Prüfungsgesellschaften bestellt werden, von deren gesetzlichen Vertretern mindestens einer in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren ist. Die Gründungsprüfung wird sich insbesondere auf die Deckung des Grundkapitals durch das Reinvermögen der Gesellschaft erstrecken. Über die Gründungsprüfung ist schriftlich zu berichten. Die über die Gründungsprüfung zu erstellenden Prüfberichte sowie der Gründungsbericht müssen zusammen mit der Anmeldung des Formwechsels beim Handelsregister eingereicht werden.

9.2.9. Anmeldung des Formwechsels zum Handelsregister

Anschließend an die wirksame Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Formwechsel sowie der Abgabe der notariell zu beurkundenden Erklärungen der L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS sowie nach Erstellung des Gründungsberichts und Durchführung der Gründungsprüfung wird der Vorstand der Gesellschaft den Formwechsel zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anmelden.

Bei der Anmeldung hat der Vorstand gemäß §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist. Liegt eine solche Negativerklärung des Vorstands nicht vor, darf die Umwandlung nicht in das Handelsregister eingetragen werden. Eine solche Klage kann gemäß § 195 Abs. 2 UmwG nicht darauf gestützt werden, dass die in dem Umwandlungsbeschluss bestimmten Anteile an dem Rechtsträger neuer Rechtsform zu niedrig bemessen sind oder dass die Mitgliedschaft kein ausreichender Gegenwert für die Anteile oder die Mitgliedschaft bei dem formwechselnden Rechtsträger ist. Hierfür steht grundsätzlich ein gerichtliches Spruchverfahren nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes zur Verfügung. Insoweit ist allerdings zu beachten, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 250 UmwG bei einem Formwechsel von einer AG in die Rechtsform der KGaA kein Abfindungsangebot abzugeben ist.

Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der a.i.s. AG kann ein Freigabeverfahren gemäß §§ 198 Abs. 3, 16

Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der a.i.s. AG überwunden werden, wenn (i) die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für den formwechselnden Rechtsträger und seine Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

Der Formwechsel der a.i.s. AG in die Rechtsform der KGaA wird mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam.

10. Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist in Tagesordnungspunkt 2 der als

Anlage 1

beigefügten Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 23. Januar 2024 enthalten. Dieser wird nachstehend erläutert.

10.1. Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Die a.i.s. AG wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt.

10.2. Firma und Sitz des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Der Rechtsträger neuer Rechtsform führt die Firma AIS Energy Environment SAS & KGaA und hat seinen Sitz in Köln.

10.3. Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Die Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA, die ein Bestandteil des Umwandlungsbeschlusses ist, wird hiermit mit dem sich aus der Anlage 1 zu der Einberufung zur außerordentlichen Hauptversammlung ergebenden Wortlaut festgestellt. Sie regelt ab Eintragung des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Handelsregister das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditaktionäre untereinander und zur Gesellschaft (in der Rechtsform der KGaA).

10.4. Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der formwechselnden a.i.s. AG in Höhe von EUR 10.226.000 wird

zum Grundkapital der AIS Energy Environment SAS & KGaA Zahl, Art und Umfang der auf den Inhaber lautenden 8.000.000 Stückaktien ohne Nennwert bleiben unverändert. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der a.i.s. AG sind, werden Kommanditaktionäre der AIS Energy Environment SAS & KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der AIS Energy Environment SAS & KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der a.i.s. AG waren. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt unverändert.

10.5. Genehmigtes Kapital

Durch Feststellung der Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA und ab Eintragung des Formwechsels im Handelsregister wird ein neues genehmigtes Kapital mit dem sich aus der Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA gem. der

Anlage 2

ergebenden folgenden Wortlaut für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA durch dessen Eintragung im Handelsregister neu geschaffen, wobei die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts vorgesehen ist. Die entsprechende Bestimmung in § 6 der Satzung hat folgenden Wortlaut:

„§ 6 Genehmigtes Kapital

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Dezember 2028 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 4.000.000 neuen, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu 5.113.000 Euro (in Worten: fünf Millionen einhundertdreizehntausend Euro) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Den Kommanditaktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;*
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;*
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des*

Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 S. 4 AktG). Maßgeblich ist das Grundkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 bzw. nach Ablauf der Ermächtigung anzupassen.“

10.6. Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin der AIS Energy Environment SAS & KGaA wird die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS, 112 avenue Kleber, 75116 Paris, Frankreich eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister des „Tribunal de grande instance de Paris“ (Registrierungsnummer RCS. 352 914 744 / Code Siren: 894856285). Gemäß § 245 Abs. 2 UmwG übernimmt die persönlich haftende Gesellschafterin die Rechtsstellung der Gründerin des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Zuge des Formwechsels keine über ihre Stellung als Komplementär hinausgehende gesellschaftsrechtliche Beteiligung, insbesondere keine Kapitalbeteiligung an der AIS Energy Environment SAS & KGaA; sie ist weder am Vermögen noch am Gewinn oder Verlust der AIS Energy Environment SAS & KGaA beteiligt.

10.7. Besondere Rechte

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend dargestellten Sachverhalte bestehen, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um Rechte i.S.d. § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG handelt.

- Die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS wird in der AIS Energy Environment SAS & KGaA die Komplementärstellung erhalten und die nach Gesetz und Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten haben. Sie ist insbesondere nach Maßgabe der als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 2 zu der Hauptversammlungseinladung beigefügten Satzung zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt. Der L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, von der Gesellschaft ersetzt. Die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann in angemessenem Umfang Vorschuss verlangen. Die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche

Vergütung in Höhe von 3 % ihres Stammkapitals. Maßgeblich für die Berechnung ist das Stammkapital am Beginn eines Geschäftsjahres.

- Die Geschäftsführung der AIS Energy Environment SAS & KGaA obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen. § 164 S. 1, 2. Halbsatz HGB und § 111 Abs. 4 S. 2 AktG finden auf die Führung der Geschäfte keine Anwendung.
- Der amtierende Vorstand der a.i.s. AG, Herr Dr. J. Bendien, soll zum Mitglied der Geschäftsleitung der L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS bestellt werden.
- Die Aufsichtsratsmitglieder des Aufsichtsrats der AIS Energy Environment SAS & KGaA sollen gem. der als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 2 zu der Hauptversammlungseinberufung beigefügten Satzung neben der Erstattung ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung erhalten.
- Etwaige bei der a.i.s. AG im Handelsregister eingetragenen Prokuren gelten bei der AIS Energy Environment SAS & KGaA unverändert fort.
- Über die vorgenannten Rechte hinaus werden keine (weiteren) Rechte im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG gewährt, und es sind keine Maßnahmen im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG vorgesehen.

10.8. Barabfindungsangebot

Eines Barabfindungsangebotes gemäß § 207 UmwG bedarf es gemäß § 250 UmwG nicht.

10.9. Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Die Gesellschaft hat zum Zeitpunkt der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung keine Arbeitnehmer und es bestehen folglich keine Vertretungen der Arbeitnehmer. Sollte dies zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels anders sein, würde sich folgendes ergeben:

- Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Formwechsel bedeutet keinen Arbeitgeberwechsel. Ein Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB findet nicht statt. Die Rechte und Pflichten aus zum Zeitpunkt des Formwechsels bestehenden Arbeitsverhältnissen werden durch den Formwechsel nicht berührt. Das arbeitgeberseitige Direktionsrecht wird nach dem Formwechsel von den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin der AIS Energy Environment SAS & KGaA, der L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht

unterbrochen. Im Hinblick auf etwaige Arbeitnehmer sind im Zusammenhang mit dem Formwechsel keine Maßnahmen vorgesehen.

- Der Formwechsel hat keinen Einfluss auf die bestehenden Betriebsstrukturen und die Mandate von etwaigen Betriebsratsmitgliedern. Der Bestand und die Zusammensetzung der etwaigen Betriebsräte, Sprecherausschüsse und anderen Arbeitnehmervertretungen sowie deren Rechte und Befugnisse ändert sich durch den Formwechsel nicht. Der Formwechsel hat keine Auswirkungen auf die Fortgeltung etwaiger bestehenden Betriebsvereinbarungen.
- Auch hinsichtlich der Frage tarifrechtlicher Bindungen der Gesellschaft und ihrer etwaigen Tochtergesellschaften ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen. Sofern bei der Gesellschaft tarifliche Regelungen aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklausel gelten, bleiben diese Bezugnahmeklauseln als arbeitsvertragliche Regelungen vom Formwechsel unberührt. Welche tarifvertraglichen Regelungen infolge entsprechender Bezugnahmeklauseln nach dem Formwechsel zur Anwendung kommen, hängt vom Inhalt der arbeitsvertraglichen Bezugnahme im Einzelfall ab.
- Der Entwurf des Formwechselbeschlusses ist gem. § 194 Abs. 2 UmwG spätestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung der Anteilsinhaber, die den Formwechsel beschließen soll, dem zuständigen Betriebsrat des formwechselnden Rechtsträgers zuzuleiten. Da ein Betriebsrat bei Einberufung der Hauptversammlung nicht besteht, bedarf es keiner entsprechenden Zuleitung.

10.10. Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht derzeit gem. §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 8 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gemäß § 8 der Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Gem. der als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 2 zu der Hauptversammlungseinberufung beigefügten Satzung, dort § 10, soll der Aufsichtsrat der AIS Energy Environment SAS & KGaA aus drei Mitgliedern bestehen. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der AIS Energy Environment SAS & KGaA soll bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, dauern. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgezählt.

Wird bei einem Formwechsel bei dem Rechtsträger neuer Rechtsform in gleicher Weise wie bei dem formwechselnden Rechtsträger ein Aufsichtsrat gebildet und zusammengesetzt, so bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats für den Rest ihrer Wahlzeit als Mitglieder des Aufsichtsrats des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Amt (§ 203 S. 1 UmwG). Die Anteilsinhaber des formwechselnden Rechtsträgers können im Formwechselbeschluss für ihre Aufsichtsratsmitglieder die Beendigung des Amtes bestimmen (§ 203 S. 2 UmwG). Eine Bestimmung zur Beendigung des Amtes gem.

§ 203 S. 2 UmwG soll im Umwandlungsbeschluss nicht erfolgen, so dass die amtierenden Aufsichtsräte, Dr. Klaus Willmann, Markus Neth und Dr.-Ing. Jürgen Tiedtke mit Wirksamwerden des Formwechsels Mitglieder des Aufsichtsrats der AIS Energy Environment SAS & KGaA werden.

10.11. Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der a.i.s. AG

Alle Beschlüsse der Hauptversammlung der a.i.s. AG gelten, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels durch dessen Eintragung in das Handelsregister noch nicht erledigt sind, unter Berücksichtigung der geänderten Organstruktur in Folge des Formwechsels und des Eintritts der persönlich haftenden Gesellschafterin und im Übrigen inhaltlich unverändert in der L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS fort.

10.12. Kosten

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien trägt die Kosten des Formwechsels bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150.000.

10.13. Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Der Vorstand wird angewiesen, den Formwechsel unabhängig von den übrigen Beschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

11. Operative, bilanzielle und finanzwirtschaftliche sowie steuerliche Auswirkungen des Formwechsels

11.1. Operative Auswirkungen des Formwechsels

Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die operative Geschäftstätigkeit, die die Gesellschaft derzeit nach ihrer Insolvenz ohnehin nicht ausführt. Im Zuge der für den Fall der Fassung des Umwandlungsbeschlusses in Aussicht gestellten Zuzahlung der IFA würde die Gesellschaft erst wieder in die Lage versetzt, überhaupt wieder operativ tätig zu werden.

11.2. Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen des Formwechsels

Der Formwechsel der a.i.s. AG in eine KGaA wird keine Auswirkungen auf das Eigenkapital der Gesellschaft haben. Durch den Formwechsel ändert sich das Grundkapital der Gesellschaft nicht, sondern dieses wird vielmehr zum Grundkapital des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Entsprechendes gilt für die Kapital- und Gewinnrücklagen der Gesellschaft. Im Zuge der für den Fall der Fassung des Umwandlungsbeschlusses in Aussicht gestellten Zuzahlung der IFA würde das Grundkapital erst wieder hergestellt werden. Zur Durchführung des Formwechsels muss weder eine Schlussbilanz noch eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Wegen

der Fortführung der Buchwerte ist der Formwechsel ergebnisneutral. Die Kosten des Formwechsels sind aufwandswirksam zu erfassen. Der Formwechsel kann nicht auf einen früheren Stichtag als den Tag der Eintragung im Handelsregister zurückbezogen werden. Nach dem Formwechsel führen (inländische) Aktionäre, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft bilanzieren, den Wertansatz ihrer Beteiligung als Wertansatz für die Beteiligung an der AIS Energy Environment SAS & KGaA unverändert fort.

11.3. Steuerliche Auswirkungen des Formwechsels

11.3.1. Steuerliche Auswirkungen bei der Gesellschaft

Der Formwechsel der a.i.s. AG in eine KGaA ist im Ergebnis auf Ebene der Gesellschaft ertragsteuerlich neutral, sofern – wie vorliegend vorgesehen – die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS als persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA nicht am Vermögen der KGaA beteiligt wird. Zum anderen kommt es auch nicht zu einer Gewinnrealisierung bei der Gesellschaft, da mangels eines Vermögensübergangs die bisherigen Buchwerte fortgeführt werden. Der Formwechsel der a.i.s. AG in eine KGaA hat weder umsatzsteuerliche noch grunderwerbsteuerliche Folgen für die Gesellschaft. Ein zivilrechtlich identitätswahrender Formwechsel stellt keine umsatzsteuerbare Leistung dar, darüber hinaus ist auf Ebene der formwechselnden a.i.s. AG auch nicht von einem grunderwerbsteuerbaren Rechtsträgerwechsel auszugehen.

11.3.2. Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen des Formwechsels für die Aktionäre dient lediglich Informationszwecken und gibt einen Überblick über die steuerliche Beurteilung der AIS Energy Environment SAS & KGaA nach Maßgabe des derzeit in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuerrechts, berücksichtigt aber nicht die jeweiligen Umstände des einzelnen Aktionärs. Zur Beurteilung der persönlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs ist daher eine individuelle Beratung durch einen steuerrechtlichen Berater empfehlenswert. Diese Empfehlung gilt insbesondere auch für im Ausland ansässige bzw. ausländischem Steuerrecht unterliegende Aktionäre.

Für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre stellt der Formwechsel der a.i.s. AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien als solcher keinen Veräußerungsvorgang dar, so dass auf Ebene der Aktionäre kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert wird. Insbesondere liegt kein realisierender Tausch im steuerlichen Sinne der Aktien an der a.i.s. AG gegen die Kommanditaktien an der AIS Energy Environment SAS & KGaA vor.

Auch für Aktionäre, die in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, wird in Deutschland kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert, da der Formwechsel aus deutscher steuerlicher Sicht keinen Realisierungsvorgang darstellt. Wir empfehlen jedoch, die Folgen des Formwechsels auch nach dem jeweils ausländischen Steuerrecht prüfen zu lassen.

Denkbar ist, dass die wirtschaftlichen Vorteile, die den Aktionären aus der Zuzahlung der IFA entstehen, steuerbar sein werden.

11.3.3. Besteuerung der Gesellschaft nach erfolgtem Formwechsel

Die AIS Energy Environment SAS & KGaA ist im Anschluss an den erfolgten Formwechsel weiterhin eine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG. Es ergeben sich im Vergleich zur Besteuerung der a.i.s. AG keine Änderungen.

12. Künftige Beteiligung der Aktionäre an der AIS Energy Environment SAS & KGaA

Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird die derzeitige Beteiligung der Aktionäre an der a.i.s. AG in Form der Beteiligung an der AIS Energy Environment SAS & KGaA fortbestehen.

12.1. Allgemeine Ausführungen zur Rechtsform der KGaA

12.1.1. Rechtsnatur der KGaA

Die KGaA ist eine juristische Person in Form einer Kombination aus Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft. Anstelle der Kommanditeinlagen der beschränkt haftenden Gesellschafter besteht eine aktienrechtliche Beteiligung der Kommanditaktionäre. Die Aktien der KGaA sind handelbar wie die Aktien einer AG und können daher – anders als Kommanditanteile – an einer Börse zum Handel zugelassen werden. Die KGaA hat damit zwei Arten von Gesellschaftern, nämlich mindestens einen persönlich haftenden Gesellschafter und einen oder mehrere Kommanditaktionäre.

Für die Rechtsstellung des persönlich haftenden Gesellschafters (auch gegenüber den Kommanditaktionären und Gläubigern der Gesellschaft) gilt gemäß § 278 Abs. 2 AktG i. V. m. §§ 161, 105 ff. HGB das Recht der Kommanditgesellschaft, während gemäß § 278 Abs. 3 AktG auf die KGaA selbst und die Kommanditaktionäre Aktienrecht Anwendung findet. Der persönlich haftende Gesellschafter haftet persönlich, unbeschränkt und unmittelbar für alle Verbindlichkeiten der KGaA. Die Kommanditaktionäre haben nur die Einlage aufgrund der von ihnen gezeichneten Aktien zu leisten, darüber hinaus haften sie nicht.

12.1.2. Organe der KGaA

12.1.2.1. Geschäftsführung

Die KGaA hat keinen Vorstand wie die AG. Die Geschäftsführung obliegt den bzw. dem persönlich haftenden Gesellschafter(n). Für seine Geschäftsführung gelten sinngemäß die für den Vorstand einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes. Anders als der Vorstand einer AG ist der persönlich haftende Gesellschafter allerdings

„geborenes“ Geschäftsleitungsorgan, d.h. er ist auf Dauer und nicht für einen bestimmten Zeitraum zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Er wird nicht durch den Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung bestellt, sondern durch die Satzung bestimmt.

Aus diesem Grunde kann er insbesondere auch nicht vom Aufsichtsrat oder der Hauptversammlung abberufen werden. Eine Beteiligung des persönlich haftenden Gesellschafters am Grundkapital der Gesellschaft ist nicht erforderlich; allerdings kann er auch zugleich Kommanditaktionär sein. Persönlich haftender Gesellschafter können natürliche Personen, aber auch eine GmbH oder AG oder sonstige juristische Person auch ausländischen Rechts sein (kapitalistische KGaA). Bei einer kapitalistischen KGaA führen die Geschäftsführungsorgane des persönlich haftenden Gesellschafters damit faktisch die Geschäfte der KGaA.

Bedingt durch seine jeweilige Rechtsform ist bei einer kapitalistischen KGaA zudem die ansonsten unmittelbare, persönliche und unbeschränkte Haftung des persönlich haftenden Gesellschafters für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen des persönlich haftenden Gesellschafters und damit faktisch auf das Grund- bzw. Stammkapital beschränkt.

12.1.2.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der KGaA ist wie bei der AG ein Überwachungsorgan. Er hat insbesondere die Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters zu überwachen. Hierzu stehen ihm im gleichen Umfang wie dem Aufsichtsrat einer AG Informations- und Prüfungsrechte zu. Ihm obliegt außerdem – anders als bei der AG – die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat ist allerdings grundsätzlich nicht berechtigt, bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen von seiner Zustimmung abhängig zu machen, einen Katalog für zustimmungspflichtige Geschäfte aufzustellen oder eine Geschäftsordnung für den persönlich haftenden Gesellschafter zu erlassen, in dem derartige Geschäftsmaßnahmen enthalten sind. Der Aufsichtsrat ist für die Vertretung der KGaA gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter zuständig. Im Gegensatz zur AG ist der Aufsichtsrat einer KGaA nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses der KGaA beteiligt. Jedoch hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns aufgrund seiner aktienrechtlich zwingend gebotenen Überwachungskompetenz zu prüfen. Des Weiteren ist der Aufsichtsrat nicht für die Bestellung und Abberufung des persönlich haftenden Gesellschafters zuständig, da dieser dauerhaft durch die Satzung bestimmt wird. Wird bei einem Formwechsel bei dem Rechtsträger neuer Rechtsform in gleicher Weise wie bei dem formwechselnden Rechtsträger ein Aufsichtsrat gebildet und zusammengesetzt, bleiben die Aufsichtsratsmitglieder für den Rest ihrer gewählten Amtszeit als Mitglieder des neuen Rechtsträgers im Amt (sog. Amtskontinuität). Gleichwohl kann durch die Hauptversammlung neben der Beschlussfassung über den Formwechsel auch eine Abberufung amtierender Aufsichtsratsmitglieder sowie eine Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder der KGaA erfolgen. Weiter ist die gesetzlich zwingende Vorschrift über die Unvereinbarkeit von Aufsichtsratsmitgliedern und persönlich haftenden Gesellschaftern zu beachten. Gemäß § 287 Abs. 3 AktG können persönlich haftende Gesellschafter nicht Aufsichtsratsmitglieder sein.

12.1.2.3. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist wie bei einer AG das Entscheidungsgremium der Kommanditaktionäre der KGaA. Der Ablauf der Hauptversammlung bei einer KGaA entspricht dem bei einer AG. Der Hauptversammlung einer KGaA obliegt die Kompetenz, über die Feststellung des Jahresabschlusses zu entscheiden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters. Grundlagengeschäfte, für die auch in der AG ein Beschluss der Hauptversammlung zwingend vorgeschrieben ist, bedürfen der Zustimmung der Kommanditaktionäre. Dies betrifft insbesondere Geschäfte, die das Grundkapital verändern, oder Umwandlungsmaßnahmen, für die das Umwandlungsgesetz zwingend Hauptversammlungsbeschlüsse vorsieht. Derartige Beschlüsse bedürfen ebenfalls der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters.

12.1.3. Mitteilungspflichten

Sowohl für eine AG als auch für eine KGaA finden hinsichtlich Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile die Regelungen der §§ 33 ff. WpHG (börsennotierte AG/KGaA) bzw. der §§ 20, 21 AktG (nicht börsennotierte AG/KGaA) Anwendung. Dies gilt auch für § 44 WpHG bzw. §§ 20 Abs. 7, 21 Abs. 4 AktG, die den Verlust der Aktionärsrechte bei Verletzung von Mitteilungspflichten anordnen. Die Vorschriften der §§ 33 ff. WpHG finden nur auf Kapitalgesellschaften Anwendung, deren Anteile im regulierten Markt gehandelt werden. Für solche Kapitalgesellschaften, deren Anteile nicht im regulierten Markt gehandelt werden, können sich aus den Börsenordnungen für den Freiverkehr Mitteilungspflichten ergeben.

12.2. Allgemeine Ausführungen zum Vergleich zwischen AG und KGaA

12.2.1. Gründungsvorschriften

Für die KGaA gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG die Gründungsregeln der AG (§§ 23 ff. AktG) entsprechend. Etwas anderes gilt nur, wenn die Vorschriften der §§ 279 ff. AktG eine speziellere Vorschrift für die KGaA – meist aufgrund der Beteiligung des persönlich haftenden Gesellschafters – beinhalten. Bei einem Formwechsel sind darüber hinaus die Besonderheiten des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff. UmwG) zu beachten. Gründer der KGaA im Falle des Formwechsels ist gemäß § 245 Abs. 2 UmwG der persönlich haftende Gesellschafter der KGaA. Der Sitz der KGaA wird wie bei der AG durch die Satzung bestimmt und muss gemäß § 5 AktG im Inland liegen. Das Grundkapital muss bei der KGaA ebenfalls auf Euro lauten. Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist gemäß §§ 7, 278 Abs. 3 AktG EUR 50.000. Die Aktien der KGaA sind als Stückaktien oder Nennbetragsaktien ausgestaltet, die auf den Inhaber oder auf den Namen lauten können. Eine Vinkulierung oder Ausgabe als Vorzugsaktie ist möglich.

12.2.2. Vorstand / persönlich haftende Gesellschafter

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Rechtsform der AG und der KGaA besteht

hinsichtlich des Organs, welches die Leitung der Gesellschaft und die Geschäftsführungsbefugnis ausübt und hinsichtlich der Dauer, für die das Organ dieses Amt innehat.

Die Vorstandmitglieder einer AG werden durch den Aufsichtsrat für den in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt. Die Amtszeit ist gesetzlich gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Eine erneute Bestellung ist grundsätzlich zulässig, kann aber durch die Satzung ausgeschlossen werden.

Eine zeitliche Beschränkung der Amtszeit der persönlich haftenden Gesellschafter als Leitungs- und Geschäftsführungsorgan der KGaA ist nicht vorgesehen. Vielmehr wird der persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA durch die Satzung festgeschrieben. Die persönlich haftenden Gesellschafter können jedoch aus der Gesellschaft ausscheiden (vgl. § 289 AktG, §§ 131 Abs. 3, 140 HGB), ausgeschlossen werden (vgl. § 289 Abs. 1 AktG, §§ 161 Abs. 2, 140 HGB) oder im Rahmen von Satzungsregelungen ausscheiden (vgl. § 289 Abs. 5 AktG).

Die AG wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Gemäß § 78 Abs. 1 und 2 AktG gilt der Grundsatz der gemeinschaftlichen Vertretungsbefugnis, solange in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Möglich ist ebenfalls, eine gemeinschaftliche Vertretung eines Vorstandsmitglieds mit einem Prokuristen zu bestimmen. Darüber hinaus können zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder außerdem einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Im Gegensatz zur AG erfolgt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der KGaA gemäß § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 125 Abs. 1 HGB durch den persönlich haftenden Gesellschafter grundsätzlich im Rahmen der Einzelvertretung. Abweichende Satzungsregelungen sind auch hier wiederum möglich.

Grundsätzlich ist der Vorstand einer AG zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung befugt. Etwas Abweichendes kann sich aus der Satzung oder aus der Geschäftsordnung für den Vorstand ergeben. Bei Meinungsverschiedenheiten können gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG ein oder mehrere Vorstandsmitglieder nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entscheiden. Bei der KGaA sind die persönlich haftenden Gesellschafter grundsätzlich zur Einzelgeschäftsführung befugt. Auch hier kann in der Satzung etwas Abweichendes wie beispielsweise gemeinschaftliche Geschäftsführungsbefugnis geregelt werden. Einzelne persönlich haftende Gesellschafter können von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114 HGB). Von der Einzelgeschäftsführungsbefugnis ausgenommen sind außergewöhnliche Geschäfte und Grundlagengeschäfte. Aus § 278 Abs. 2 AktG, § 116 Abs. 2 HGB ergibt sich, dass außergewöhnliche Geschäfte nur mit Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter und der Hauptversammlung abgeschlossen werden dürfen, während die Grundlagen der Gesellschaft nur durch übereinstimmende Beschlüsse der persönlich haftenden Gesellschafter und der Hauptversammlung verändert werden können. Das Erfordernis der Zustimmung der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäften kann allerdings in der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Handelt es sich bei dem persönlich haftenden Gesellschafter um eine juristische Person, so obliegt die Geschäftsführung deren Geschäftsführungsorgan.

Die Vergütung von Vorstandsmitgliedern einer AG ist in § 87 AktG geregelt. Danach setzt der Aufsichtsrat die Bezüge der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung

bestimmter Kriterien fest. Er hat dafür zu sorgen, dass diese in angemessenem Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Die gesetzliche Regelung der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA richtet sich nach § 288 AktG, welcher grundsätzlich davon ausgeht, dass die Geschäftsführungstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter durch eine Gewinnbeteiligung abgegolten wird. Gesetzlich anerkannt ist daneben die Möglichkeit, eine nicht vom Gewinn abhängige Tätigkeitsvergütung zu vereinbaren (vgl. § 288 Abs. 3 AktG). Dabei kann eine Gewinnbeteiligung auch gänzlich ausgeschlossen werden. Eine solche Vergütungsfestsetzung bedarf einer entsprechenden Satzungsregelung beziehungsweise einer entsprechenden Satzungsermächtigung für den Abschluss einer gesonderten Vergütungsvereinbarung mit den persönlich haftenden Gesellschaftern. Eine solche Satzungsregelung kann auch den Ersatz von Auslagen (einschließlich der Vergütung der Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin) umfassen.

Die Satzung der KGaA sieht in § 8 folgendes vor:

„(1) Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, von der Gesellschaft ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann in angemessenem Umfang Vorschuss verlangen.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 3 % ihres Stammkapitals. Maßgeblich für die Berechnung ist das Stammkapital am Beginn eines Geschäftsjahres.

(3) Alle Zahlungen, die die persönlich haftende Gesellschafterin erhält, gelten - ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften - im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft.“

12.2.3. Berichte an den Aufsichtsrat

Entsprechend der Regelungen für den Vorstand einer AG müssen die persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA nach § 283 Nr. 4 AktG gegenüber dem Aufsichtsrat bestimmte Berichtspflichten erfüllen, die in § 90 Abs. 1 AktG geregelt sind: Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, die Rentabilität der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte (insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft) und über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, zu berichten. Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen, so hat der Bericht auch auf Tochterunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen. Außerdem ist dem Aufsichtsratsvorsitzenden aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Die Berichte müssen regelmäßig in gesetzlich bestimmten Abständen erfolgen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei

diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen. Ein solcher Bericht kann von jedem einzelnen Mitglied an den gesamten Aufsichtsrat verlangt werden. § 90 Abs. 4 AktG schreibt vor, dass die Berichte gewissenhaft und wahrheitsgetreu erfolgen und in Textform vorgelegt werden müssen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen.

12.2.4. Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Mitglieder der Leitungsorgane

Die Regelungen zum Wettbewerbsverbot und der Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder einer AG sind in §§ 88, 89 AktG geregelt. Das Wettbewerbsverbot für die persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA richtet sich nach § 284 AktG und die Kreditgewährung an persönlich haftende Gesellschafter nach § 288 Abs. 2 AktG. Danach darf die Gesellschaft einem persönlich haftenden Gesellschafter keinen Kredit gewähren, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung der Kapitalgrundlagen der Gesellschaft nach § 288 Abs. 1 Satz 2 AktG vorliegen.

12.2.5. Aufsichtsrat

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrates bei der KGaA richten sich über den Verweis des § 278 Abs. 3 AktG nach den für die AG geltenden Regelungen der §§ 95 ff. AktG. Der Aufsichtsrat besteht demnach grundsätzlich aus drei Mitgliedern. Die Satzung kann eine bestimmte höhere Zahl festsetzen. Außerdem bestehen je nach Anzahl der Arbeitnehmer die besonderen Regelungen für mitbestimmte und drittelmitbestimmte Gesellschaften nach dem Mittelbestimmungsgesetz und dem Drittelbeteiligungsgesetz.

In § 100 AktG sind die persönlichen Voraussetzungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt. Außerdem stellt § 105 Abs. 1 AktG klar, dass niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein kann. Entsprechend gilt bei der KGaA gemäß § 287 Abs. 3 AktG eine Unvereinbarkeit der Stellung als persönlich haftender Gesellschafter und Aufsichtsratsmitglied.

Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt – ausgenommen etwaiger mitbestimmungsrechtlicher Regelungen – gemäß § 101 Abs. 1 AktG durch die Hauptversammlung. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach § 102 AktG. Danach können Aufsichtsratsmitglieder nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei ist das Geschäftsjahr ihrer Bestellung nicht mitzurechnen. Für das Wahlverfahren für Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmervertreter gelten besondere mitbestimmungsrechtliche Regelungen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied unterjährig aus, kann unter den Voraussetzungen des § 104 AktG die gerichtliche Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds beantragt werden. Für die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 103 AktG.

12.2.6. Innere Ordnung des Aufsichtsrats

Im Hinblick auf die innere Ordnung des Aufsichtsrats sind über den Verweis des § 278

Abs. 3 AktG ebenfalls die für die AG geltenden Regelungen einschlägig.

Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter richtet sich grundsätzlich nach § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG. Solange die Satzung zu den Mehrheitserfordernissen nichts Eigenständiges regelt, bedürfen Aufsichtsratsbeschlüsse mindestens der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Aufsichtsrat ist vorbehaltlich gesonderter gesetzlicher und satzungsmäßiger Regelungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der jeweiligen Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen aber drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden kann sowohl bei der AG als auch bei der KGaA ein Zweitstimmrecht bei Stimmengleichheit eingeräumt werden.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe von Zweck und Gründen eine unverzügliche Einberufung seitens des Vorsitzenden verlangen. Sofern die Sitzung nicht binnen zwei Wochen stattfindet, kann das Aufsichtsratsmitglied selbst oder der Vorstand den Aufsichtsrat einberufen (vgl. § 110 AktG). Der Aufsichtsrat muss gemäß § 110 Abs. 3 AktG zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Bei nicht börsennotierten Gesellschaften kann der Aufsichtsrat beschließen, nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten.

12.2.7. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer KGaA ist wie der Aufsichtsrat einer AG für die Überwachung des für die Geschäftsführung zuständigen Organs zuständig. Bei der KGaA überwacht der Aufsichtsrat somit die Leitung und Geschäftsführung der Gesellschaft durch die persönlich haftenden Gesellschafter. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat stets dann eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert (vgl. § 278 Abs. 3, § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG). Eine Übertragung von Geschäftsführungsmaßnahmen ist sowohl bei der AG wie auch bei der KGaA gemäß § 278 Abs. 3 AktG, § 111 Abs. 4 Satz 1 AktG ausgeschlossen.

Da es sich bei dem persönlich haftenden Gesellschafter um ein durch die Satzung festgelegtes, dauerhaftes Geschäftsführungsorgan handelt, steht dem Aufsichtsrat der KGaA kein Recht zur Bestellung und Abberufung der persönlich haftenden Gesellschafter zu. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der KGaA ohne entsprechende Satzungsregelung den persönlich haftenden Gesellschaftern weder die Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnis entziehen noch eine Geschäftsordnung für diese erlassen.

Ebenfalls hat der Aufsichtsrat einer KGaA grundsätzlich keine Befugnis, einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte zu beschließen, zu deren Umsetzung die Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsrats benötigt. Die Festsetzung eines solchen Zustimmungskatalogs ist jedoch durch Satzungsregelung möglich. Ebenso kann dem Aufsichtsrat durch Satzungsregelung ein Widerspruchsrecht für außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen eingeräumt werden. Letzteres ist bei der AIS Energy Environment SAS & KGaA nicht vorgesehen.

Da bei einer KGaA der Jahresabschluss gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1, 2 AktG durch die Hauptversammlung festgestellt wird, ist der Aufsichtsrat der KGaA anders als der Aufsichtsrat der AG (vgl. § 172 Abs. 2 Satz 1 AktG) nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses beteiligt. Er hat die Aufstellung des Jahresabschlusses jedoch im

Rahmen seiner Überwachungsfunktion zu überprüfen.

Der Aufsichtsrat der AG vertritt die Gesellschaft gemäß § 112 AktG gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. In einer KGaA vertritt der Aufsichtsrat die Gesamtheit der Kommanditaktionäre gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern (vgl. § 287 Abs. 2 AktG; §§ 112, 278 Abs. 3 AktG) und ist daher auch für den Abschluss einer gesonderten Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und den persönlich haftenden Gesellschaftern zuständig.

Die Aufsichtsratsmitglieder einer AG und einer KGaA haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder der KGaA richtet sich ebenfalls nach der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht aus.

12.2.8. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten die aktienrechtlichen Vorschriften zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder nach §§ 113 bis 115 AktG auch für die KGaA. Insbesondere muss daher die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern durch Hauptversammlungsbeschluss (durch Festsetzung in der Satzung oder Billigung durch die Hauptversammlung) beschlossen werden.

12.2.9. Hauptversammlung

Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft gemäß § 118 Abs. 1 AktG grundsätzlich in der Hauptversammlung aus. Die Hauptversammlung der AG beschließt insbesondere über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (vgl. § 119 Abs. 1 AktG). Ebenfalls kann die Hauptversammlung gemäß § 119 Abs. 2 AktG über Fragen der Geschäftsführung beschließen, wenn der Vorstand es verlangt. Nach der sog. „Holzmüller/Gelatine“-Rechtsprechung – die nach überwiegender Meinung auch auf die KGaA angewendet wird – ist die Hauptversammlung außerdem für alle Entscheidungen zuständig, die eine von der Rechtsprechung definierte Wesentlichkeitsschwelle überschreiten und eine Mediatisierung des Aktionäreseinflusses zur Folge haben. Für Umwandlungsmaßnahmen ergibt sich diese Kompetenz der Hauptversammlung bereits aus den entsprechenden Regelungen des UmwG, die ebenfalls die Kompetenzen der Hauptversammlung einer KGaA regeln.

Die Hauptversammlung einer KGaA beschließt ebenfalls über die vorgenannten Fälle. Statt über die Entlastung des Vorstands entscheidet die Hauptversammlung der KGaA jedoch über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter.

Die Hauptversammlung der KGaA hat darüber hinaus noch personengesellschaftsrechtliche Kompetenzen (vgl. §§ 278 Abs. 2, 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Hierunter fallen

- die Änderung und Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 127, 114, 125 HGB),
- außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen und Grundlagengeschäfte (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 164 Satz 1, 161 Abs. 2, 114, 116 Abs. 2 HGB),
- Änderungen der Vermögenseinlage der Komplementäre (vgl. auch § 281 Abs. 2 AktG) sowie
- die Aufnahme neuer Komplementäre und das Ausscheiden und die Ausschließung von Komplementären (vgl. § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 161 Abs. 2, 109 HGB). Hier kann allerdings mit Ausnahme der zwingenden Kompetenz der Hauptversammlung über Grundlagengeschäfte eine abweichende Regelung durch die Satzung getroffen werden.

Darüber hinaus entscheidet die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 286 Abs. 1 S. 1 AktG).

Diese Beschlüsse bedürfen gemäß § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Dieses Zustimmungserfordernis umfasst auch weitere Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse. Zudem bedarf der Beschluss der Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 286 Abs. 1 Satz 2 AktG der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter.

12.2.9.1. Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung kann sowohl bei der AG als auch bei der KGaA jederzeit durch das Geschäftsführungsorgan oder den Aufsichtsrat einberufen werden. Eine ordentliche Hauptversammlung muss mindestens einmal im Jahr in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden (vgl. §§ 283 Nr. 6, 175 Abs. 1 AktG).

Die Formalitäten hinsichtlich der Einberufung der Hauptversammlung und der Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit sind bei beiden Rechtsformen gleichlaufend (vgl. § 283 Nr. 6 bzw. § 278 Abs. 3 AktG). Gemäß § 122 Abs. 1 AktG ist eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Darüber hinaus können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Wird diesem Verlangen nicht nachgekommen, so kann die Ermächtigung der Aktionäre zur Einberufung bzw. Bekanntmachung gemäß § 122 Abs. 3 Satz 1 AktG auch durch ein Gericht erfolgen.

12.2.9.2. Ablauf der Hauptversammlung

In Bezug auf die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung gelten für die Hauptversammlung der KGaA die Regeln für die AG entsprechend.

Das Stimmrecht der Aktionäre wird durch die §§ 134 bis 137 AktG analog der AG

geregelt. Sofern den persönlich haftenden Gesellschaftern aus eigenen Kommanditaktien ein Stimmrecht in der Hauptversammlung zusteht, gelten aber rechtsformspezifische Besonderheiten.

Die persönlich haftenden Gesellschafter unterliegen bei den in § 285 Abs. 1 Satz 2 AktG genannten Beschlussgegenständen

- Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats;
- Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrats;
- Bestellung von Sonderprüfern;
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen;
- Verzicht auf Ersatzansprüche; und
- Wahl von Abschlussprüfern)

einem Stimmrechtsverbot. Sie können bei diesen Beschlussgegenständen das Stimmrecht weder für sich noch für einen anderen ausüben. Ebenso wenig kann ihr Stimmrecht durch einen anderen ausgeübt werden.

Neben der Information der Aktionäre durch Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts des persönlich haftenden Gesellschafter sowie des Berichts des Aufsichtsrats gewährt §§ 278 Abs. 3, 131 AktG jedem Aktionär einer KGaA in der Hauptversammlung unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung ein Auskunftsrecht. Gemäß §§ 278 Abs. 3, 131 Abs. 1 AktG bezieht sich dieses Auskunftsrecht auf Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich sind. Die Auskunftspflicht des persönlich haftenden Gesellschafter erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Wann diese Auskunft ausnahmsweise durch den persönlich haftenden Gesellschafter verweigert werden kann, bestimmt § 131 Abs. 3 AktG abschließend. Wegen der zwingenden Mitentscheidungskompetenz der Hauptversammlung über den Jahresabschluss findet das Auskunftsverweigerungsrecht des § 131 Abs. 3 Nr. 3, 4 AktG bzgl. Einzelheiten der Ansatz- und Bewertungsentscheidung und der Bildung stiller Reserven nach ganz überwiegender Ansicht bei der KGaA keine Anwendung. Insoweit werden bei der KGaA die Bestimmungen des § 131 Abs. 3 Nr. 3 a. E., Nr. 4, 2. Hs. AktG herangezogen, wonach diese Auskunftsverweigerungsrechte bei der AG nicht gelten, wenn nicht der Aufsichtsrat, sondern die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt. Zwar stellt die Hauptversammlung diesen bei der KGaA nicht alleine fest, da es auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter bedarf. Dennoch ist das Mitentscheidungsrecht der Hauptversammlung so beschaffen, dass auch bei der KGaA diese Auskunftsverweigerungsrechte aufgrund des Informationsbedarfs in Bezug auf die ordnungsgemäße Aufstellung des Jahresabschlusses nicht gelten.

12.2.9.3. Stimmenmehrheit/Zustimmungserfordernisse

Grundsätzlich bedürfen die Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder

Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Dies gilt über den Verweis des § 278 Abs. 3 AktG entsprechend für die KGaA.

Dagegen bedürfen satzungsändernde Beschlüsse der AG und auch der KGaA gemäß § 179 Abs. 2 AktG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Satzung kann gemäß § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Hiervon wurde bereits in der bisherigen Satzung der a.i.s. AG dadurch Gebrauch gemacht, dass Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Grundkapitals gefasst werden. Eine entsprechende Regelung sieht auch die künftige Satzung der KGaA in § 20 Abs. 1 vorm der lautet:

(1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz etwas Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit außerdem eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst (dies gilt insb. auch für Beschlüsse über eine Kapitalerhöhung nach § 182 AktG und für Beschlüsse nach § 221 AktG).

Im Übrigen ergeben sich qualifizierte Mehrheitserfordernisse aus gesetzlichen Bestimmungen. So bedarf zum Beispiel gemäß § 293 Abs. 1 Satz 2 AktG der Beschluss der Hauptversammlung über die Zustimmung zu einem Unternehmensvertrag einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals; ebenso bedarf beispielsweise der Beschluss über die Schaffung eines genehmigten Kapitals gemäß § 202 Abs. 2 Satz 2 AktG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Satzung kann bei solchen Beschlüssen eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

Entgegen den Regelungen der AG bedürfen bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Dies gilt gemäß § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG soweit die Hauptversammlungsbeschlüsse Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie z. B. die Zustimmung zu Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen und Verschmelzungen.

12.2.10. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gilt gemäß §§ 278 Abs. 3, 53a AktG sowohl für die AG als auch für die KGaA. Ein Unterschied zwischen den Rechtsverhältnissen der Gesellschafter bei der AG und KGaA ergibt sich daraus, dass an der KGaA ein persönlich haftender Gesellschafter als Komplementär beteiligt ist. Dieser haftet entgegen den Kommanditaktionären unbeschränkt für Gesellschaftsverbindlichkeiten. Juristische Personen als persönliche haftende

Gesellschafter haften deshalb mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen.

Der Kapitalerhaltungsgrundsatz gilt einheitlich für die AG und die KGaA. Eine Rückgewähr von Einlagen sowie die Zeichnung eigener Aktien ist unzulässig (vgl. §§ 278 Abs. 3 AktG, §§ 56 f. AktG). Der Erwerb eigener Aktien ist in der AG und KGaA nur unter den Voraussetzungen der §§ 71 ff. AktG zulässig.

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gilt für die KGaA genauso wie für die AG, dass sich die Verwendung etwaiger Jahresüberschüsse, ein Anspruch auf den Bilanzgewinn sowie die Bildung von Rücklagen nach § 58 AktG richtet. Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind nur nach § 59 AktG zulässig.

Die Gewinnverteilung richtet sich bei der AG grundsätzlich nach den jeweiligen Anteilen am Grundkapital, wobei gemäß § 60 AktG die Festlegung einer abweichenden Art der Gewinnverteilung möglich ist. Die Vorschrift des § 60 AktG gilt über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG auch für die Gewinnverteilung unter den Kommanditaktionären. Der Gewinnanteil der persönlich haftenden Gesellschafter bestimmt sich dagegen nach § 278 Abs. 2 AktG i. V. m. § 168 Abs. 1 HGB entsprechend den für die Kommanditgesellschaft geltenden Regelungen, wobei jedoch eine abweichende Regelung durch die Satzung möglich ist. Hat der persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA keine Kapitalbeteiligung an der KGaA, wird dieser am Gewinn nicht beteiligt.

12.2.11. Jahresabschluss

Bei der KGaA sind die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter für die Aufstellung des Jahresabschlusses zuständig (vgl. § 283 Nr. 9 AktG, §§ 242, 264 HGB). Der Jahresabschluss ist durch den Abschlussprüfer zu prüfen und danach von den persönlich haftenden Gesellschaftern dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Lagebericht, dem Prüfungsbericht und einem Gewinnverwendungsvorschlag vorzulegen (vgl. § 283 Nr. 9, 10 AktG i.V.m. § 170 AktG). Der Aufsichtsrat ist als Überwachungsorgan für die Überprüfung des Jahresabschlusses zuständig, wirkt allerdings anders als bei der AG nicht an dessen Feststellung mit. Diese erfolgt gemäß § 286 Abs. 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten die Regelungen für die AG auch für die Aufstellungsmethoden bei der KGaA.

12.2.12. Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Im Gegensatz zur AG kann die KGaA gemäß § 281 Abs. 2 AktG nicht nur durch Kommanditaktien, sondern auch durch Vermögenseinlage der persönlich haftenden Gesellschafter Eigenkapital beschaffen. Aufgrund fehlender aktienrechtlicher Regelungen richtet sich eine Änderung des Komplementäranteils nach dem Recht der Kommanditgesellschaft. Eine Änderung der Vermögenseinlage der persönlich haftenden Gesellschafter stellt eine Satzungsänderung dar. Die Erhöhung des (durch die Kommanditaktionäre aufgebrauchten) Grundkapitals der KGaA dagegen richtet sich nach den für die AG geltenden Vorschriften, mit der Ausnahme, dass zusätzlich ein Zustimmungsbeschluss der persönlich haftenden Gesellschafter nach § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG erforderlich ist.

12.2.13. Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses

Über den Verweis des § 278 Abs. 3 AktG finden bei der KGaA ebenfalls die Regelungen der AG bzgl. der Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen gemäß §§ 241 ff. AktG, der Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß §§ 250 f. AktG, der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses gemäß §§ 256, 257 AktG sowie der Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung gemäß §§ 258 bis 261a AktG entsprechende Anwendung.

12.2.14. Sonstiges

Die Vorschriften für verbundene Unternehmen der §§ 291 ff. AktG sowie die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 399 ff. AktG gelten auch für die KGaA (vgl. § 408 AktG).

Die Auflösung einer KGaA richtet sich nicht nach den Vorschriften der AG (§ 262 AktG), sondern nach § 289 AktG. Danach sind bei der KGaA die Vorschriften über die Kommanditgesellschaft heranzuziehen, wenn in § 289 Abs. 2 bis 4 AktG nichts anderes bestimmt wird. Die Abwicklung der KGaA richtet sich nach § 290 AktG. Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden sich in §§ 396 bis 398 AktG.

13. Rechtliche Ausgestaltung der AIS Energy Environment SAS & KGaA

Während die Aktionäre der künftigen AIS Energy Environment SAS & KGaA im Rechtsträger formgewechselter Rechtsform die Stellung von Kommanditaktionären einnehmen, wird die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten.

13.1. Allgemeines zur Ausgestaltung der AIS Energy Environment SAS & KGaA

Für die KGaA gelten nach §§ 278 ff. AktG besondere Vorschriften, die sich von den geltenden Vorschriften der AG unterscheiden. In der KGaA kann das Rechtsverhältnis zwischen dem persönlich haftenden Gesellschafter und den Kommanditaktionären weitgehend frei durch die Satzung der Gesellschaft gestaltet werden. Die Satzung der formwechselnden Gesellschaft kann daher im Rahmen des Formwechsels an die konkreten Bedürfnisse der Gesellschafter im Zeitpunkt des Formwechsels angepasst werden. Im Nachhinein kann die Satzung einer KGaA nur durch Beschluss der von den Kommanditaktionären gebildeten Hauptversammlung und mit Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters geändert werden. Eine einseitige Satzungsänderung durch nur eine der beiden Gesellschaftergruppen ist dagegen ausgeschlossen.

13.2. Persönlich haftende Gesellschafterin

Im Nachgang zum Umwandlungsbeschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. Januar 2024 wird die L'INDUSTRIELLE FRANCO-

ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS mit Sitz in Paris ihren Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin zur Gesellschaft erklären.

Die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS hat keine Kapitalbeteiligung an der KGaA und ist nicht an Gewinn und Verlust der KGaA beteiligt.

Der L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS obliegt als persönlich haftende Gesellschafterin die Geschäftsführung der Gesellschaft. Für die persönlich haftenden Gesellschafter gelten gemäß § 283 AktG sinngemäß unter anderem die für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern, die Pflichten gegenüber dem Aufsichtsrat und die Einberufung der Hauptversammlung. Abweichend vom gesetzlichen Regelfall bedürfen laut Satzung der künftigen KGaA außerordentliche Geschäftsführungsmaßnahmen der L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS nicht der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft. Nach dem gesetzlichen Regelfall könnten die Kommanditaktionäre gemäß § 278 Abs. 2 AktG, § 164 Satz 1 HGB einer Handlung des persönlich haftenden Gesellschafters widersprechen, sofern diese über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgeschäfts hinausgeht. Die Abgrenzung von gewöhnlichen Handlungen und Geschäften zu außergewöhnlichen Geschäften ist in der Praxis aber mit Schwierigkeiten verbunden und kann zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Auch ist bei einer notierten Gesellschaft die Einberufung der Hauptversammlung kurzfristig zur Verwirklichung einer dringlichen Geschäftsmaßnahme nicht möglich und mit hohen Kosten verbunden. Zudem könnten sich im Nachhinein Anfechtungsklagen ergeben, die die Durchführung des Geschäfts zusätzlich blockieren könnten. Daher soll in der künftigen Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA dieses Zustimmungserfordernis und Widerspruchsrecht ausgeschlossen werden, um den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht zu gefährden. Das Mitwirkungsrecht der Hauptversammlung bei Geschäftsführungsmaßnahmen von herausragender Bedeutung (sog. „Holzmüller/Gelatine“-Fälle) bleibt von dem Formwechsel unberührt.

13.3. Aufsichtsrat

Hinsichtlich der Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der künftigen AIS Energy Environment SAS & KGaA bestehen keine Unterschiede zum Aufsichtsrat der a.i.s. AG im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels. Für die dann bestehenden Ämter der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder gilt das Prinzip der Amtskontinuität gemäß § 203 S. 1 UmwG. Daher setzt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft auch nach dem Formwechsel weiterhin aus den im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Formwechsels bestehenden Aufsichtsratsmitgliedern zusammen.

Die Kompetenzen des zukünftigen Aufsichtsrats der AIS Energy Environment SAS & KGaA unterliegen einigen rechtsformbedingten Änderungen. Der Aufsichtsrat ist aufgrund der dauerhaften Rechtsstellung der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht mehr für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung der Gesellschaft zuständig. Eine weitere Besonderheit gegenüber dem Aufsichtsrat einer AG ist, dass der Aufsichtsrat einer KGaA nicht für die Billigung und somit Feststellung des Jahresabschlusses zuständig ist. Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt in der KGaA die Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Da der Aufsichtsrat einer KGaA wie auch bei der AG für die Überwachung der Geschäftsführung zuständig ist,

hat der Aufsichtsrat weiterhin Informations- und Prüfrechte gegenüber der Geschäftsführung inne. Darüber hinaus soll dem Aufsichtsrat in der zukünftigen Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA ein Widerspruchsrecht für außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen zustehen.

13.4. Hauptversammlung

Die derzeitigen Aktionäre der a.i.s. AG werden nach dem Rechtsformwechsel zu Kommanditaktionären der AIS Energy Environment SAS & KGaA. Das Umtauschverhältnis der Aktien beträgt 1:1. Die Stimmrechte an der Gesellschaft werden somit durch den Formwechsel nicht berührt. Die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS wird der Gesellschaft durch Beitrittserklärung als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten. Gemäß § 285 Abs. 1 Satz 2 AktG unterliegen die persönlich haftenden Gesellschafter in der Hauptversammlung bestimmten Stimmverboten. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf bei der Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsratsmitglieder, die Bestellung von Sonderprüfern, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, den Verzicht auf Ersatzansprüche und die Wahl von Abschlussprüfern nicht mitstimmen. Da die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS keine Kapitalbeteiligung an der AIS Energy Environment SAS & KGaA hat und somit keine stimmberechtigten Aktien halten wird, sind diese Stimmverbote jedenfalls nicht unmittelbar einschlägig.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen gemäß § 285 Abs. 2 AktG der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Von diesem Zustimmungserfordernis umfasst sind Beschlüsse über Änderungen der Satzung der Gesellschaft und sonstige Grundlagenbeschlüsse wie zum Beispiel Kapitalmaßnahmen, Umwandlungsmaßnahmen, Unternehmensverträge und Auflösung der Gesellschaft. Da diese Beschlüsse immer der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, ist die Stellung der Kommanditaktionäre schwächer als die der Aktionäre bei einer AG. Allerdings hat die Hauptversammlung einer KGaA im Gegenzug weitergehende Befugnisse wie die Kompetenz zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie personengesellschaftsrechtliche Kompetenzen. Das Verfahren der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der KGaA entspricht dem Verfahren der Hauptversammlung in einer AG.

13.5. Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA

Die als

Anlage 2

beigefügte künftige Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA muss zu ihrer Wirksamkeit von der Hauptversammlung der a.i.s. AG, welche über den Formwechsel beschließt, festgestellt werden. Im Folgenden werden Vorschriften der Satzung der

AIS Energy Environment SAS & KGaA dargestellt sowie Unterschiede zur Satzung der a.i.s. AG aufgezeigt. Im Übrigen wird Bezug genommen auf die aktuelle Satzung der a.i.s. AG und den Entwurf der Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA.

- Um den Vorgaben des § 279 Abs. 1 AktG zu entsprechen, wird in der Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA eine rechtsformbedingte Änderung der Firma von „a.i.s. AG“ in „AIS Energy Environment SAS & KGaA“ vorgenommen. Der Sitz befindet sich weiterhin in Köln.
- Der Gegenstand des Unternehmens wird geändert und an künftig intendierte Tätigkeit angepasst.
- In § 5 Abs. 4 der Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA wird zur Aufbringung des Grundkapitals ausgeführt, dass das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital vollständig durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der a.i.s. AG, erbracht wird.
- Der § 6 der Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA enthält eine Regelung zur Schaffung eines genehmigten Kapitals. Die persönlich haftende Gesellschafterin soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Dezember 2028 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 4.000.000 neuen, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu 5.113.000 Euro (in Worten: fünf Millionen einhundertdreizehntausend Euro) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Den Kommanditaktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Kommanditaktionäre in den näher in der Satzung beschriebenen Fällen auszuschließen.
- Die Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA bestimmt, dass persönlich haftende Gesellschafterin die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS mit Sitz in Paris ist. Die Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA erläutert, dass die persönlich haftende Gesellschaft keinen Kapitalanteil an der AIS Energy Environment SAS & KGaA hält. Sie ist zur Erbringung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet, sie ist am Ergebnis und am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft nicht beteiligt und hat im Fall ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.
- Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet durch Kündigung aus der Gesellschaft aus. Die Kündigung ist gegenüber der Gesamtheit der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung, außerhalb der Hauptversammlung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter zu erklären. Sie kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens neun Monaten erfolgen. Die übrigen gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende

Gesellschafterin bleiben unberührt. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären der Gesellschaft allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen. Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß der Satzung oder falls alle Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

- Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Sie ist von dem Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 2. Alt. BGB befreit. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten. Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen. § 164 S. 1, 2. Halbsatz HGB und § 111 Abs. 4 S. 2 AktG finden auf die Führung der Geschäfte keine Anwendung. Die Kommanditaktionäre sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen (§ 278 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 164 S. 1, 1. Halbsatz HGB).
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche feste Vergütung von EUR 7.500. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Zweifache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Vergütung. Mitglieder, die unterjährig in den Aufsichtsrat eintreten oder ausscheiden, erhalten die Vergütung zeitanteilig für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft. Außerdem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz einer etwaigen ihnen aus der Vergütung für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer.
- Die Regelungen zum Aufsichtsrat der AIS Energy Environment SAS & KGaA haben sich ansonsten nicht grundsätzlich verändert.
- Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes

wegen befugt sind, durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen. Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Kommanditaktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Kommanditaktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen.

- Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden nur diejenigen Kommanditaktionäre zugelassen, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder einer für sie empfangsberechtigten Person unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in deutscher, französischer oder englischer Sprache in Textform mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung werden nicht mitgezählt. Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis hat sich auf den in § 123 Abs. 4 AktG genannten Zeitpunkt zu beziehen und muss der in der Einberufung bestimmten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in deutscher, französischer oder englischer Sprache in Textform zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung werden nicht mitgezählt. Die Einzelheiten zur Anmeldung und zum Nachweis werden mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.
- Aufsichtsratsmitglieder, die nicht den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, können an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn (i) die physische Anwesenheit aufgrund gesundheitlicher Risiken für das betreffende Mitglied oder die übrigen Teilnehmer nicht vertretbar erscheint, (ii) die Teilnahme des betreffenden Mitglieds am Ort der Hauptversammlung mit einem unverhältnismäßig hohen Reiseaufwand verbunden wäre oder (iii) die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird. Aufsichtsratsmitglieder, die den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, haben stets am Ort der Hauptversammlung teilzunehmen.
- Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsregelung in das Handelsregister der Gesellschaft. Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder das

Gesetz etwas Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit außerdem eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst (dies gilt insb. auch für Beschlüsse über eine Kapitalerhöhung nach § 182 AktG und für Beschlüsse nach § 221 AktG). Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Die Ausübung der Befugnisse, die der Hauptversammlung oder einer Minderheit von Kommanditaktionären bei der Bestellung von Prüfern und der Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Gründung oder der Geschäftsführung zustehen, bedarf nicht der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Sofern die Beschlüsse die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters erfordern, erklärt dieser bei der Gesellschafterversammlung, ob die Beschlüsse angenommen oder abgelehnt werden.

- Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu 100 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden. Bei der Errechnung des in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.
- Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem fest gestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Kommanditaktionäre ausschütten.
- Die Gesamtheit der Kommanditaktionäre hat nicht das Recht, die Gesellschaft zu kündigen.

14. Erläuterungen zur L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS

14.1. Angaben zum Unternehmen

Die künftige persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA ist die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS, 112 avenue Kleber, 75116 Paris, Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister des „Tribunal de grande instance de Paris“ (Registrierungsnummer RCS. 352 914 744 / Code Siren: 894856285).

Der Zweck der L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS ist, direkt oder indirekt, sowohl in Frankreich als auch im Ausland:

- Erwerb, Besitz, Verwaltung, Abtretung oder Übernahme von Beteiligungen am Gesellschaftskapital und an den Stimmrechten bestehender oder zu gründender Gesellschaften und anderer juristischer Personen, unabhängig von deren Rechtsform, sowie die Zeichnung von Finanzierungen in jeglicher Form zu diesem Zweck;
- Generell jede nützliche administrative, finanzielle, rechtliche und buchhalterische Unterstützung, insbesondere in jeder Form, für die Gesellschaften und anderen juristischen Personen, an denen sie Beteiligungen hält, zu leisten;
- schließlich alle industriellen, kommerziellen und finanziellen, beweglichen und immobilien Transaktionen durchzuführen, die direkt oder indirekt mit dem Gesellschaftszweck und allen ähnlichen oder verwandten Gegenständen verbunden sein können oder deren Entwicklung oder Erweiterung fördern können.

Die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS kann in allen Ländern für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter entweder allein oder durch Beteiligung, Vereinigung oder Gesellschaft mit allen anderen natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts handeln und in welcher Form auch immer direkt oder indirekt Geschäfte tätigen, die in den Gesellschaftszweck fallen.

Die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS hat ein Stammkapital von EUR 2.401.000.

14.2. Geschäftsführender Gesellschafter

Die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS wird mittelbar durch Herrn Baron Dr. Louis Petiet beherrscht, der auch ihr alleiniger gesetzlicher Vertreter („Président“) ist. Er ist schweizerischer und französischer Staatsangehöriger, Politikwissenschaftler und Jurist (Verwaltungsrecht und Rechtswissenschaften).

Herrn Baron Dr. Louis Petiet ist Vorsitzender und Mitglied des Verwaltungsrats mit Zuständigkeit für Finanzen der AAA HOLDING SA.

Weitere Stationen seines beruflichen Wirkens sind/waren:

- Dozent an der Ecole supérieure de commerce de Paris (ESCP) an der Sorbonne (1981-1986)
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Bernard Krief Beratungsgesellschaft (1996-2005)
- Vorsitzender der Industriegruppe DMC
- Präsident der Deutsch-Französischen Industrievereinigung (IFA/UCPMI)

Zudem bekleidete er verschiedene Ämter in der Politik.

Er ist Ritter der Ehrenlegion.

15. Vergleich der Positionen der Aktionäre der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die Unterschiede zwischen einer AG einerseits und einer KGaA andererseits führen im Regelfall dazu, dass die Hauptversammlung der Kommanditaktionäre und der von ihr gewählte Aufsichtsrat der KGaA insgesamt eine schwächere Stellung haben als die entsprechenden Gesellschaftsorgane einer AG. Für einen Vergleich der Rechtsstellung der Anteilsinhaber vor und nach dem Formwechsel ist jedoch nicht die abstrakte Betrachtung der beiden Rechtsformen, sondern die konkrete Einzelfallbetrachtung für den vorliegenden Sachverhalt maßgeblich.

In einer AG üben Aktionäre ihren Einfluss direkt durch Beschlüsse in der Hauptversammlung aus. Hauptversammlungsbeschlüsse werden allein von den Aktionären mit der jeweils erforderlichen Mehrheit beschlossen. Die Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern nicht gesetzlich zwingend qualifizierte Mehrheitserfordernisse bestimmt sind.

Über die Abstimmung in der Hauptversammlung der AG nehmen die Aktionäre unmittelbar Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsrats und dieser bestellt den Vorstand. In der KGaA wird die persönlich haftende Gesellschafterin nicht vom Aufsichtsrat ernannt, sondern in der Satzung bestimmt.

In der KGaA ist es daher denkbar, dass diese durch die persönlich haftende Gesellschafterin beherrscht wird, auch wenn sie keine Aktien an der KGaA hält.

Mit Wirksamwerden des Formwechsels wandelt sich der anteilsbasierte Einfluss der IFA in einen unmittelbaren (strukturellen) Einfluss um, denn sie wird als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten und die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen.

Anders als bisher entscheidet nicht der Aufsichtsrat der a.i.s. AG, sondern die Gesellschafterversammlung der L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS über die Besetzung der Geschäftsführung der L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS und damit zugleich der AIS Energy Environment SAS & KGaA.

Köln, 14. Dezember 2023

Dr. Bendien
a.i.s. AG
(Vorstand)

Anlage 1: Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der a.i.s. AG am 23. Januar 2024

a.i.s. AG
Köln

(Amtsgericht Köln, HRB 54625)
ISIN: DE0006492903 / WKN: 649290

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung

Wir laden die Aktionärinnen und Aktionäre der a.i.s. AG mit Sitz in Köln (nachfolgend auch nur die „Gesellschaft“) hiermit zu der am Dienstag, den 23. Januar 2024, um 10:30 Uhr, im Wasserturm Hotel Cologne, Kaygasse 2, 50676 Köln, stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung ein.

I. Tagesordnung und Beschlussvorschläge

1. Fassung eines Fortsetzungsbeschlusses nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Im Jahr 2015 wurde ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet (Amtsgericht Darmstadt, Aktenzeichen 9 IN 517/15). Damit war die Gesellschaft gem. § 262 Abs. 1 Ziffer 1 AktG aufgelöst. Durch Beschluss des Amtsgerichts Darmstadt vom 30. Januar 2023 wurde das Insolvenzverfahren gem. § 258 Abs. 1 InsO aufgehoben. Die Gesellschaft soll daher fortgesetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

„Die Gesellschaft wird als werbende Gesellschaft fortgesetzt.“

2. Beschlussfassung über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beitritt der L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) Société par actions simplifiée (SAS) als persönlich haftende Gesellschafterin und über die Feststellung der Satzung, einschließlich der Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts

Im Jahr 2015 wurde ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft

eröffnet (s.o.). Damit war die Gesellschaft gem. § 262 Abs. 1 Ziffer 1 AktG aufgelöst. Durch Beschluss des Amtsgerichts Darmstadt vom 30. Januar 2023 wurde das Insolvenzverfahren gem. § 258 Abs. 1 InsO aufgehoben. Unter Tagesordnungspunkt 1 soll daher die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen werden.

Die Aufhebung des Insolvenzverfahrens war möglich, weil die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS, 112 avenue de Kleber, 75116 Paris, Frankreich (Handelsregister Paris (Tribunal de Commerce de Paris), Registernummer 352 914 477) (nachfolgend auch nur „IFA“) sich im Rahmen des Insolvenzplans über das Vermögen der Gesellschaft verpflichtet hat, insgesamt EUR 159.500 an den vormaligen Insolvenzverwalter für den Erwerb von 73,50 % der Aktien an der Gesellschaft zu zahlen und diese Zahlung geleistet hat.

Die IFA hat der Gesellschaft für den Fall (i) der abschließenden Abwicklung des Insolvenzplans (siehe dazu nachfolgend) und (ii) der Fassung des Beschlusses zur Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) in Aussicht gestellt, im Wege einer freiwilligen Zuzahlung in die Kapitalrücklage weitere EUR 12.000.000 zur Verfügung zu stellen, um die Gesellschaft in Höhe des Grundkapitals von derzeit EUR 10.226.000 (aufgeteilt in 8.000.000 nennwertlose Aktien) zu rekapitalisieren, was für die Durchführung der Umwandlung in die Rechtsform der KGaA rechtlich auch erforderlich ist. Eine rechtsverbindliche Finanzierungszusage liegt zum Zeitpunkt der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung noch nicht vor. Der Vorstand geht aber auf Grund des bisherigen Verhaltens der IFA davon aus, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese nach abschließender Abwicklung des Insolvenzplans und Beschlussfassung über die Umwandlung der Gesellschaft in eine KGaA entsprechende Zahlung leisten wird. Die IFA hat verbindlich zugesagt, die Kosten der außerordentlichen Hauptversammlung in einem Umfang von bis zu EUR 140.000 zu tragen.

Allerdings ist aus heutiger Sicht noch offen, wann mit der abschließenden Abwicklung des Insolvenzplans gerechnet werden kann. Dies hat folgenden Hintergrund: Die Aktien der Gesellschaft sind girosammelverwahrt, d.h. die physische(n) Aktienurkunde(n) liegt/liegen bei der Clearstream Banking AG als Intermediär zur Verwahrung. Gemäß dem Insolvenzplan wurden 73,50 % der Aktien der bisherigen Aktionäre der Gesellschaft von diesen auf die IFA durch Abtretung übertragen (vorbehaltlich der Regelungen zu Spitzen im Insolvenzplan, die einen Spitzenausgleich zu Gunsten der bisherigen Aktionäre der Gesellschaft vorsehen). Die Abtretungserklärung aller bisherigen Aktionäre der Gesellschaft wurde hierzu im Rahmen des Insolvenzplans gesetzlich fingiert. Unbeschadet dessen ist nach derzeitiger Einschätzung eine entsprechende anteilige depotmäßige Umbuchung der Aktien der Gesellschaft, die bei der Clearstream Banking AG lagern, gemäß den Bestimmungen des Insolvenzplans auf die IFA erforderlich, damit diese die Rechte aus den Aktien ausüben kann. Erst dann ist der Insolvenzplan umgesetzt. Einem entsprechenden Umbuchungsverlangen der IFA wurde bisher nicht entsprochen.

An einer Zuzahlung der IFA in die Kapitalrücklage der Gesellschaft von EUR 12.000.000 (wie vorbeschrieben zum Zwecke der Rekapitalisierung) werden die bisherigen Aktionäre der Gesellschaft in Bezug auf ihre – nach abschließender Abwicklung des Insolvenzplans – verbleibenden 26,50 % der Aktien an der Gesellschaft in ihrem Depotbestand wirtschaftlich profitieren, da die Zuzahlung kommerziell anteilig auch auf

diese Aktien zur Herstellung von deren rechnerischen Anteil am Grundkapital entfällt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben daher beschlossen, der außerordentlichen Hauptversammlung den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorzuschlagen. Der Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien soll zukünftige Eigenkapitalaufnahmen unter gleichzeitiger unternehmerischer Prägung durch die IFA und damit die weitere Unternehmensentwicklung erleichtern. Als Komplementärin wird die IFA über ihre Geschäftsführung die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen.

Die rechtliche und tatsächliche Position der Aktionäre der Gesellschaft wäre nach Abwicklung des Insolvenzplans (die noch hinsichtlich der Aktienumbuchungen auf die IFA aussteht, s.o.) bereits heute durch den Einfluss der IFA gekennzeichnet, den diese aufgrund ihrer Mehrheitsbeteiligung am stimmberechtigten Kapital in der Hauptversammlung nach Abwicklung des Insolvenzplans rechtlich ausüben könnte. Dieser Einfluss würde sich mit dem Formwechsel in einen strukturellen Einfluss der IFA auf die Gesellschaft wandeln, ohne dass es künftig noch auf eine Mehrheit der Anteile der IFA an der Gesellschaft ankäme. Die verankerte Prägung durch die IFA soll nach deren Auffassung wesentlich dazu beitragen, dass die Gesellschaft von weiteren Investoren, insb. in Frankreich und international, als zuverlässiges und vertrauenswürdigen Unternehmen wahrgenommen wird.

a) Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

a. Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Die a.i.s. AG wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt.

b. Firma und Sitz des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Der Rechtsträger neuer Rechtsform führt die Firma AIS Energy Environment SAS & KGaA und hat seinen Sitz in Köln.

c. Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Die Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA, die ein Bestandteil dieses Umwandlungsbeschlusses ist, wird hiermit mit dem sich aus der **Anlage 1** zu dieser Einberufung zur außerordentlichen Hauptversammlung ergebenden Wortlaut festgestellt. Sie regelt ab Eintragung des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Handelsregister das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditaktionäre untereinander und zur Gesellschaft (in der Rechtsform der KGaA).

d. Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der formwechselnden a.i.s. AG in Höhe von EUR 10.226.000 wird zum Grundkapital der AIS Energy Environment SAS & KGaA Zahl, Art und Umfang der auf den Inhaber lautenden 8.000.000 Stückaktien ohne Nennwert bleiben unverändert. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der a.i.s. AG sind, werden Kommanditaktionäre der AIS Energy Environment SAS & KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der AIS Energy Environment SAS & KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der a.i.s. AG waren. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt unverändert.

e. Genehmigtes Kapital

Durch Feststellung der Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA und ab Eintragung des Formwechsels im Handelsregister wird das genehmigte Kapital mit dem sich aus der Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA gem. der **Anlage 1** ergebenden folgenden Wortlaut für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA durch dessen Eintragung im Handelsregister neu geschaffen, wobei die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts vorgesehen ist. Die entsprechende Bestimmung in § 6 der Satzung hat folgenden Wortlaut:

„§ 6 Genehmigtes Kapital

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Dezember 2028 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 4.000.000 neuen, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu 5.113.000 Euro (in Worten: fünf Millionen einhundertdreizehntausend Euro) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Den Kommanditaktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;

- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;

- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 S. 4 AktG). Maßgeblich ist das Grundkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 bzw. nach Ablauf der Ermächtigung anzupassen.“

f. Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin der AIS Energy Environment SAS & KGaA wird die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS, 112 avenue Kleber, 75116 Paris, Frankreich eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister des „Tribunal de grande instance de Paris“ (Registrierungsnummer RCS. 352 914 744 / Code Siren: 894856285). Gemäß § 245 Abs. 2 UmwG übernimmt die persönlich haftende Gesellschafterin die Rechtsstellung der Gründerin des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Zuge des Formwechsels keine über ihre Stellung als Komplementär hinausgehende gesellschaftsrechtliche Beteiligung, insbesondere keine Kapitalbeteiligung an der AIS Energy Environment SAS & KGaA; sie ist weder am Vermögen noch am Gewinn oder Verlust der AIS Energy Environment SAS & KGaA beteiligt.

g. Besondere Rechte

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend dargestellten Sachverhalte bestehen, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um Rechte i.S.d. § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG handelt.

- Die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS wird in der AIS Energy Environment SAS & KGaA die alleinige Komplementärstellung erhalten und die nach Gesetz und Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten haben. Sie ist insbesondere nach Maßgabe der als **Anlage 1** zu Tagesordnungspunkt 2 zu dieser Hauptversammlungseinladung beigefügten Satzung zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt. Der L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, von der Gesellschaft ersetzt. Die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab;

sie kann in angemessenem Umfang Vorschuss verlangen. Die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 3 % ihres Stammkapitals. Maßgeblich für die Berechnung ist das Stammkapital am Beginn eines Geschäftsjahres.

- Die Geschäftsführung der AIS Energy Environment SAS & KGaA obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen. § 164 S. 1, 2. Halbsatz HGB und § 111 Abs. 4 S. 2 AktG finden auf die Führung der Geschäfte keine Anwendung.
- Der amtierende Vorstand der a.i.s. AG, Herr Dr. J. Bendien, soll zum Mitglied der Geschäftsleitung der L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS bestellt werden.
- Die Aufsichtsratsmitglieder des Aufsichtsrats der AIS Energy Environment SAS & KGaA sollen gem. der als **Anlage 1** zu Tagesordnungspunkt 2 zu dieser Hauptversammlungseinberufung beigefügten Satzung neben der Erstattung ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung erhalten.
- Etwaige bei der a.i.s. AG im Handelsregister eingetragenen Prokuren gelten bei der AIS Energy Environment SAS & KGaA unverändert fort.
- Über die vorgenannten Rechte hinaus werden keine (weiteren) Rechte im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG gewährt, und es sind keine Maßnahmen im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG vorgesehen.

h. Barabfindungsangebot

Eines Barabfindungsangebotes gemäß § 207 UmwG bedarf es gemäß § 250 UmwG nicht.

i. Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Die Gesellschaft hat zum Zeitpunkt der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung keine Arbeitnehmer und es bestehen folglich keine Vertretungen der Arbeitnehmer. Sollte dies zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels anders sein, würde sich folgendes ergeben:

- Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Formwechsel bedeutet keinen Arbeitgeberwechsel. Ein Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB findet nicht statt. Die Rechte und Pflichten aus zum Zeitpunkt des Formwechsels bestehenden Arbeitsverhältnissen werden durch den Formwechsel nicht berührt. Das arbeitgeberseitige Direktionsrecht wird

nach dem Formwechsel von den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin der AIS Energy Environment SAS & KGaA, der L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen. Im Hinblick auf etwaige Arbeitnehmer sind im Zusammenhang mit dem Formwechsel keine Maßnahmen vorgesehen.

- Der Formwechsel hat keinen Einfluss auf die bestehenden Betriebsstrukturen und die Mandate von etwaigen Betriebsratsmitgliedern. Der Bestand und die Zusammensetzung der etwaigen Betriebsräte, Sprecherausschüsse und anderen Arbeitnehmervertretungen sowie deren Rechte und Befugnisse ändert sich durch den Formwechsel nicht. Der Formwechsel hat keine Auswirkungen auf die Fortgeltung etwaiger bestehenden Betriebsvereinbarungen.
- Auch hinsichtlich der Frage tarifrechtlicher Bindungen der Gesellschaft und ihrer etwaigen Tochtergesellschaften ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen. Sofern bei der Gesellschaft tarifliche Regelungen aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklausel gelten, bleiben diese Bezugnahmeklauseln als arbeitsvertragliche Regelungen vom Formwechsel unberührt. Welche tarifvertraglichen Regelungen infolge entsprechender Bezugnahmeklauseln nach dem Formwechsel zur Anwendung kommen, hängt vom Inhalt der arbeitsvertraglichen Bezugnahme im Einzelfall ab.
- Der Entwurf des Formwechselbeschlusses ist gem. § 194 Abs. 2 UmwG spätestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung der Anteilshaber, die den Formwechsel beschließen soll, dem zuständigen Betriebsrat des formwechselnden Rechtsträgers zuzuleiten. Da ein Betriebsrat bei Einberufung der Hauptversammlung nicht besteht, bedarf es keiner entsprechenden Zuleitung.

j. Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht derzeit gem. §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 8 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gemäß § 8 der Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Gem. der als **Anlage 1** zu Tagesordnungspunkt 2 zu dieser Hauptversammlungseinberufung beigefügten Satzung, dort § 10, soll der Aufsichtsrat der AIS Energy Environment SAS & KGaA aus drei Mitgliedern bestehen. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der AIS Energy Environment SAS & KGaA soll bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, dauern. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgezählt.

Wird bei einem Formwechsel bei dem Rechtsträger neuer Rechtsform in

gleicher Weise wie bei dem formwechselnden Rechtsträger ein Aufsichtsrat gebildet und zusammengesetzt, so bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats für den Rest ihrer Wahlzeit als Mitglieder des Aufsichtsrats des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Amt (§ 203 S. 1 UmwG). Die Anteilsinhaber des formwechselnden Rechtsträgers können im Formwechselbeschluss für ihre Aufsichtsratsmitglieder die Beendigung des Amtes bestimmen (§ 203 S. 2 UmwG). Eine Bestimmung zur Beendigung des Amtes gem. § 203 S. 2 UmwG soll im Umwandlungsbeschluss nicht erfolgen, so dass die amtierenden Aufsichtsräte, Dr. Klaus Willmann, Markus Neth und Dr.-Ing. Jürgen Tiedtke mit Wirksamwerden des Formwechsels Mitglieder des Aufsichtsrats der AIS Energy Environment SAS & KGaA werden.

k. Gründerin

Die persönlich haftende Gesellschafterin tritt für die Anwendung der Gründungsvorschriften gemäß § 245 Abs. 2 UmwG an die Stelle der Gründer der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

l. Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der a.i.s. AG

Alle Beschlüsse der Hauptversammlung der a.i.s. AG gelten, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels durch dessen Eintragung in das Handelsregister noch nicht erledigt sind, unter Berücksichtigung der geänderten Organstruktur in Folge des Formwechsels und des Eintritts der persönlich haftenden Gesellschafterin und im Übrigen inhaltlich unverändert in der L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS fort.

m. Kosten

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien trägt die Kosten des Formwechsels bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150.000.

n. Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Der Vorstand wird angewiesen, den Formwechsel unabhängig von den übrigen Beschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

b) Zustimmung der L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS zum Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin der AIS Energy Environment SAS & KGaA und Genehmigung der Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA gemäß Anlage 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung durch die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS

Nach §§ 240 Abs. 2, 221 UmwG muss die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS dem Formwechsel zustimmen, ihren Beitritt erklären und die Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA genehmigen. Die Zustimmungs-, Beitritts- und Genehmigungserklärung bedarf der notariellen Beurkundung (§ 193 Abs. 3 S. 1 UmwG). Die entsprechende Erklärung der L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS zu ihrem Beitritt beziehungsweise zur Satzung soll wie folgt notariell beurkundet werden:

*„Die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS, die in der AIS Energy Environment SAS & KGaA die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, stimmt hiermit dem Formwechsel zu und erklärt ihren Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin der AIS Energy Environment SAS & KGaA. Die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS genehmigt hiermit außerdem die unter diesem Tagesordnungspunkt 2 beschlossene Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA in dem sich aus **Anlage 1** zu dieser Einladung ergebenden Wortlaut (mit den unter diesem Tagesordnungspunkt 2 ggf. beschlossenen Anpassungen).“*

Ein Beschluss der Hauptversammlung ist diesbezüglich nicht zu fassen.

II. Anlage 1 (zu Tagesordnungspunkt 2): Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA

Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer und Gerichtsstand

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

AIS Energy Environment SAS & KGaA

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(5) Für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Kommanditaktionären sowie zwischen der Gesellschaft und der persönlich

haftenden Gesellschafterin besteht ein Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Der Gegenstand des Unternehmens ist:

- die Beteiligung an Projekten mit Schwerpunkt Energie, Umweltschutz, Industrie und Immobilien, sowie die Förderung von Maßnahmen, die sich auf solche Projekte beziehen und diese fördern;*
- die Beteiligungen an Unternehmen;*
- die Beratung anderer Unternehmen, insb. in Bezug auf Firmenorganisation, Strategie, Marketing, Informationsaustausch und Firmenmanagement;*
- die Unterstützung Dritter bei der Öffentlichkeitsarbeit und im Rahmen institutioneller Fördermaßnahmen;*
- der Handel im Bereich der Energie und der umweltschonenden Entsorgung.*

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte im In- und Ausland zu tätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern. Dies umfasst das Tätigwerden in den vorgenannten Geschäftsbereichen über Tochterunternehmen.

(3) Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, Unternehmensverträge abschließen und andere Unternehmen gründen, sie erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie ihren Betrieb auf solche Unternehmen übertragen.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die persönlich haftende Gesellschafterin, die Hauptversammlung und der Aufsichtsrat.

II. Kapital und Aktien

§ 5 Gesamtkapital, Grundkapital und Aktien

(1) Das Gesamtkapital der Gesellschaft besteht aus dem Stammkapital. Eine Sondereinlage der persönlich haftenden Gesellschafterin besteht nicht.

(2) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 10.226.000 Euro (in Worten: zehn Millionen zweihundertsechszwanzigtausend Euro).

(3) Es ist eingeteilt in 8.000.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien.

(4) Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der a.i.s. AG mit Sitz in Köln (HRB 54625) erbracht.

(5) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.

§ 6 Genehmigtes Kapital

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Dezember 2028 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 4.000.000 neuen, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu 5.113.000 Euro (in Worten: fünf Millionen einhundertdreizehntausend Euro) zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2024**). Den Kommanditaktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;

- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;

- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 S. 4 AktG). Maßgeblich ist das Grundkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 bzw. nach Ablauf der Ermächtigung anzupassen.

§ 6a Inhaberaktien / Aktienurkunden

(1) Die Aktien der Gesellschaft werden als Inhaberaktien ausgegeben. Dies

gilt bei Kapitalerhöhungen auch für die neuen Aktien, soweit nichts anderes beschlossen wird.

(2) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest; sie werden durch die persönlich haftende Gesellschafterin allein unterzeichnet.

(3) Ein Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien oder Globalurkunden) verkörpern.

III. Persönlich haftende Gesellschafterin, Geschäftsführung und Vertretung

§ 7 Persönlich haftende Gesellschafterin

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS

112 avenue Kleber

75116 Paris

Frankreich

eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister des „Tribunal de grande instance de Paris“ (Registrierungsnummer RCS. 352 914 744 / Code Siren: 894856285). Sie allein entscheidet über die Aufnahme weiterer persönlich haftender Gesellschafter.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Sie ist zur Erbringung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet durch Kündigung aus der Gesellschaft aus. Die Kündigung ist gegenüber der Gesamtheit der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung, außerhalb der Hauptversammlung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter zu erklären. Sie kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens neun Monaten erfolgen.

(4) Die übrigen gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

(5) Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft

aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären der Gesellschaft allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß S. 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

(6) Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß vorstehendem Absatz der Satzung oder falls alle Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

§ 8 Rechtsverhältnis mit der persönlich haftenden Gesellschafterin

(1) Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, von der Gesellschaft ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann in angemessenem Umfang Vorschuss verlangen.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 3 % ihres Stammkapitals. Maßgeblich für die Berechnung ist das Stammkapital am Beginn eines Geschäftsjahres.

(3) Alle Zahlungen, die die persönlich haftende Gesellschafterin erhält, gelten - ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften - im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Sie ist von dem Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 2. Alt. BGB befreit.

(2) Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

(3) Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden

Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen. § 164 S. 1, 2. Halbsatz HGB und § 111 Abs. 4 S. 2 AktG finden auf die Führung der Geschäfte keine Anwendung.

(4) Die Kommanditaktionäre sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen (§ 278 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 164 S. 1, 1. Halbsatz HGB).

IV. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung und Dauer des Mandats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats dauert bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgezählt.

(3) Die Hauptversammlung kann gleichzeitig mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats und für die Dauer ihrer Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen, das an die Stelle des vorzeitig ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds tritt. Das Ersatzmitglied ersetzt das ausgeschiedene Mitglied bis zur Neuwahl, längstens jedoch für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den persönlich haftenden Gesellschafter gerichtete schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Rücktritt ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse

(1) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein und bestimmt Ort, Form und Zeit der Sitzung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen auf maximal drei Tage abkürzen. Die Einladung kann schriftlich oder auf sonstigem Wege (insbesondere durch alle Mittel der Telekommunikation, u.a. E-Mail) erfolgen und ist an die entsprechende, der persönlich haftenden Gesellschafterin zuletzt bekannt gegebene Kontaktinformation der Aufsichtsratsmitglieder zu richten. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.

(3) Als Sitzungen gelten auch Zusammenkünfte des Aufsichtsrats in

Videokonferenzen („virtuelle Aufsichtsratssitzungen“) und Mischformen aus Präsenzsitzung und Videokonferenz („hybride Aufsichtsratssitzungen“). Virtuelle oder hybride Aufsichtsratssitzungen können auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder abgehalten werden. Im Falle der Anordnung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden steht den Mitgliedern des Aufsichtsrates kein Widerspruchsrecht zu, ausgenommen in Bezug auf die Bilanzsitzung.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind, in jedem Fall aber mindestens drei Mitglieder. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich zwingend oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten für die Mehrheitsermittlung als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschlaggebend. Dies gilt auch bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten diese Bestimmungen entsprechend.

(6) Nicht physisch präsent bzw. nicht per Videokonferenz teilnehmende oder zugeschaltete („abwesende“) Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

(7) Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, (fern-) mündlich oder auf sonstigem Wege (insbesondere durch alle Mittel der Telekommunikation, u.a. E-Mail) oder durch eine Kombination dieser Möglichkeiten gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unter der entsprechenden, dem Aufsichtsrat zuletzt bekannt gegebenen Kontaktinformation zu einer solchen Abstimmung aufgefordert sind oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Auch in diesem Fall ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, in jedem Fall aber mindestens drei Mitglieder sich an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe oder Stimmenthaltung beteiligen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten für die Mehrheitsermittlung als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll auch der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Abschrift zuleiten, sofern nicht ein besonderes Interesse an Geheimhaltung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin besteht.

(9) Der Vorsitzende hat im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 12 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz, diese Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und jedes Aufsichtsratsmitglied hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes anzuwenden.

(2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, auch soweit dies einen der persönlich haftenden Gesellschafterin bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen betrifft, der auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben kann.

(4) Ist die Gesellschaft an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt, so werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (etwa Stimmrechte, Informationsrechte etc.) vom Aufsichtsrat wahrgenommen.

§ 13 Vorsitzender, Geschäftsordnung und Befugnis zur Anpassung der Satzung

(1) Der Aufsichtsrat wählt auf einer Sitzung, die ohne besondere Einberufung im Anschluss an die Hauptversammlung, auf der die Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt wurden, stattfindet, aus den Reihen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Aufsichtsrat ist befugt, Satzungsänderungen zu beschließen, die sich nur auf ihre Fassung beziehen.

§ 14 Vergütung und Vertraulichkeit

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche feste Vergütung von EUR 7.500. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Zweifache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Vergütung. Mitglieder, die unterjährig in den Aufsichtsrat eintreten oder ausscheiden, erhalten die Vergütung zeitanteilig für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft.

(2) Außerdem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz einer etwaigen ihnen aus der Vergütung für die Aufsichtsratsstätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer.

(3) Ob und wieweit während einer Abwicklung der Gesellschaft dem Aufsichtsrat eine Vergütung zu gewähren ist, bestimmt die Hauptversammlung.

(4) Weiter kann die Gesellschaft für den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung sorgen.

(5) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, ihres persönlich haftenden Gesellschafters und ihrer Kommanditaktionäre in dieser Eigenschaft sowie über alle sie betreffenden Umstände, die dem Mitglied des Aufsichtsrats im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, es besteht eine zwingende gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Aufsichtsratsmandats fort.

V. Hauptversammlung

§ 15 Ort und Einberufung

(1) Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen.

(2) Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

(3) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Kommanditaktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben (vgl. § 16). Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Kommanditaktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen.

§ 16 Teilnahmerecht

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden nur diejenigen Kommanditaktionäre zugelassen, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.

(2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder einer für sie empfangsberechtigten Person unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in deutscher, französischer oder englischer Sprache in Textform mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung werden nicht mitgezählt.

(3) Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis hat sich auf den in § 123 Abs. 4 AktG genannten Zeitpunkt zu beziehen und muss der in der Einberufung bestimmten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in deutscher, französischer oder englischer Sprache in

Textform zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung werden nicht mitgezählt.

(4) Die Einzelheiten zur Anmeldung und zum Nachweis werden mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.

(5) Aufsichtsratsmitglieder, die nicht den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, können an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn (i) die physische Anwesenheit aufgrund gesundheitlicher Risiken für das betreffende Mitglied oder die übrigen Teilnehmer nicht vertretbar erscheint, (ii) die Teilnahme des betreffenden Mitglieds am Ort der Hauptversammlung mit einem unverhältnismäßig hohen Reiseaufwand verbunden wäre oder (iii) die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird. Aufsichtsratsmitglieder, die den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, haben stets am Ort der Hauptversammlung teilzunehmen.

§ 17 Leitung der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, sofern dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats. Für den Fall, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter verhindert sind, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung eine vom Aufsichtsrat durch Beschluss zu bestimmende Person, die nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss. Für den Fall, dass in der Hauptversammlung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen kein Versammlungsleiter zur Verfügung steht, wird der Versammlungsleiter unter Leitung der persönlich haftenden Gesellschafterin von der Hauptversammlung gewählt.

(2) Der Vorsitzende leitet die Debatte und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte sowie die Art der Abstimmung.

(3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Kommanditisten zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn oder im Verlauf der Gesellschafterversammlung den zeitlichen Rahmen für den gesamten Ablauf der Gesellschafterversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie die Rede- und Fragezeit allgemein oder für einzelne Redner festzulegen.

§ 18 Stimmrecht

(1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter sein. Soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Satzung Erleichterungen vorsehen, ist die Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann in der Einberufung zur Hauptversammlung vorsehen, dass Kommanditaktionäre ihre Stimmen

auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Vorschriften zum Verfahren zu treffen.

§ 19 Virtuelle Hauptversammlung

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsregelung in das Handelsregister der Gesellschaft. Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 20 Beschlussfassungen

(1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz etwas Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit außerdem eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst (dies gilt insb. auch für Beschlüsse über eine Kapitalerhöhung nach § 182 AktG und für Beschlüsse nach § 221 AktG).

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Die Ausübung der Befugnisse, die der Hauptversammlung oder einer Minderheit von Kommanditaktionären bei der Bestellung von Prüfern und der Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Gründung oder der Geschäftsführung zustehen, bedarf nicht der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Sofern die Beschlüsse die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters erfordern, erklärt dieser bei der Gesellschafterversammlung, ob die Beschlüsse angenommen oder abgelehnt werden.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 21 Rechnungslegung

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und den Lagebericht sowie erforderlichen Falls den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer (im Falle einer gesetzlichen Prüfungspflicht) vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch die Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Zugleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns zur Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung.

(4) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters festgestellt.

§ 22 Verwendung des Jahresüberschusses / Gewinnverwendung

(1) Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu 100 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden.

(2) Bei der Errechnung des gemäß Abs. (1) in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

(3) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

(4) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Kommanditaktionäre ausschütten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung und Liquidation

(1) Die Gesamtheit der Kommanditaktionäre hat nicht das Recht, die Gesellschaft zu kündigen.

(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von dem persönlich haftenden Gesellschafter durchgeführt. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu Liquidatoren ernennen.

§ 24 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nicht

rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung oder die Lücke soll durch eine angemessene Bestimmung ersetzt werden, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck dieser Satzung am besten entspricht. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Datum), so soll das rechtlich zulässige Maß oder die rechtlich zulässige Zeit, das/die der Bestimmung am nächsten kommt, das Vereinbarte ersetzen.

§ 25 Gründungsaufwand und Umwandlungskosten

(1) Den mit der Gründung dieser Gesellschaft verbundenen Aufwand trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 51.129,19.

(2) Den mit der Umwandlung der a.i.s. AG in die AIS Energy Environment SAS & KGaA verbundenen Aufwand trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150.000.

III. Weitere Angaben und Hinweise

1. Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung

Zum Zeitpunkt der Einberufung dieser außerordentlichen Hauptversammlung hat die a.i.s. AG insgesamt 8.000.000 Stückaktien ausgegeben. Jede Aktie gewährt in der außerordentlichen Hauptversammlung eine Stimme. Zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung hält die a.i.s. AG keine eigenen Aktien.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Versammlung sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und bedarf der Textform (§ 126b BGB).

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen, hierzu reicht in jedem Fall ein vom Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG ausgestellter Nachweis aus (Letztintermediäre sind die Intermediäre, die für einen Aktionär Aktien einer Gesellschaft verwahren, i.d.R. die Depotbanken). Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung zu beziehen.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich also auf Montag, den 01. Januar 2024, 24:00 Uhr (Nachweisstichtag) zu beziehen, und muss der Gesellschaft ebenso wie die Anmeldung zur Hauptversammlung bis spätestens Dienstag, den 16. Januar 2024, 24:00 Uhr, unter folgender Adresse zugehen:

a.i.s. AG

Friedrichstr. 171

10117 Berlin

E-Mail: info@ais-ag.eu

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich, d. h., Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und auf den Umfang des Stimmrechts. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind daher nicht als Aktionär teilnahme- und stimmberechtigt, sie können sich aber ggf. vom Veräußerer bevollmächtigen lassen. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Üblicherweise übernehmen die Letztintermediäre die erforderliche Anmeldung und die Übermittlung des Nachweises des Anteilsbesitzes für ihre Kunden, wenn diese sie entsprechend beauftragen. Die Aktionäre werden daher gebeten, sich möglichst frühzeitig an ihren Letztintermediär zu wenden.

Eintrittskarten werden nicht versendet.

3. Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionärinnen und Aktionäre haben, sofern die Voraussetzungen unter **Ziffer III. 2.** erfüllt sind, die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten – zum Beispiel durch einen Intermediär, durch eine Aktionärsvereinigung oder durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter (zur Bevollmächtigung der von der Gesellschaft

benannten Stimmrechtsvertreter gelten die Hinweise unter **Ziffer III. 4.)** – ausüben zu lassen.

Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig. Zur Vollmachterteilung kommen sowohl Erklärungen gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft in Betracht. Bevollmächtigt die Aktionärin bzw. der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Vollmachten, die nicht einem Intermediär, einer Aktionärsvereinigung oder einer sonstigen nach § 135 Abs. 8 AktG den Intermediären gleichgestellten Person erteilt werden, bedürfen der Textform.

Werden Intermediäre bzw. diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG insoweit gleichgestellte Personen (insbesondere Aktionärsvereinigungen) bevollmächtigt, wird hierfür weder von § 134 Abs. 3 AktG Textform verlangt, noch enthält die Satzung für diesen Fall eine besondere Formvorschrift. Intermediäre bzw. diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG insoweit gleichgestellte Personen haben die Vollmacht allerdings nachprüfbar festzuhalten (§ 135 Abs. 1 AktG). Wir empfehlen unseren Aktionärinnen und Aktionären, sich bezüglich der Form der Vollmachten mit den Genannten abzustimmen.

Für die Erklärung einer Vollmacht gegenüber der Gesellschaft, ihren Widerruf und die Übermittlung des Nachweises einer erklärten Vollmacht beziehungsweise deren Widerrufs an die Gesellschaft steht die folgende Adresse zur Verfügung:

a.i.s. AG
Friedrichstr. 171
10117 Berlin
E-Mail: info@ais-ag.eu

Übersendungen, die postalisch erfolgen, müssen aus organisatorischen Gründen spätestens bis Sonntag, den 21. Januar 2024, 24:00 Uhr, unter der vorstehend genannten Adresse zugehen. Eine Übermittlung per E-Mail ist bis zum Ende der Hauptversammlung möglich.

4. Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Wir bieten unseren Aktionärinnen und Aktionären zudem an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter (Stimmrechtsvertreter) mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen (es werden einer oder mehrere Stimmrechtsvertreter von der Gesellschaft benannt), sofern die Voraussetzungen unter **Ziffer III. 2.** erfüllt sind. Die Vollmachterteilung, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bzw. eines Widerrufs der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

Soweit Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne entsprechende Weisung werden Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben. Aus abwicklungstechnischen Gründen sollten für die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter nur die dafür bereitgestellten Formulare verwendet werden, die den

Aktionärinnen und Aktionären nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes übersandt werden. Ein entsprechendes Formular kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.ais-ag.eu/index.php?page=6> abgerufen werden.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter müssen bis spätestens Sonntag, den 21. Januar 2024, 24:00 Uhr, unter der in **Ziffer III. 3.** angegebenen Adresse zugehen.

Für einen Widerruf der Vollmacht an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter sowie für die Änderungen von Weisungen gelten die vorstehenden Angaben zu den Möglichkeiten der Übermittlung und zu den dabei einzuhaltenden Fristen entsprechend.

Erscheint der Aktionär oder ein sonstiger vom ihm bevollmächtigter Dritter zur Hauptversammlung, wird der Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben, es sei denn, ihm wird während der Hauptversammlung vom Aktionär Vollmacht oder von einem sonstigen vom Aktionär bevollmächtigten Dritten Untervollmacht erteilt.

5. Rechte der Aktionäre, eine Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekanntgemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an den Vorstand zu richten. Das Verlangen muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglichster Zugang für ein Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung ist damit Samstag, den 23. Dezember 2023, 24:00 Uhr. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Nach § 70 AktG bestehen bestimmte Anrechnungsmöglichkeiten, auf die hingewiesen wird. Für den Nachweis reicht eine entsprechende Bestätigung des Letztintermediärs aus.

Verlangen von Aktionären zur Ergänzung der Tagesordnung sind an folgende Anschrift zu richten:

a.i.s. AG, Vorstand, Dr. Johan Bendien, Friedrichstr. 171, 10117 Berlin.

Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht werden – unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter <https://www.ais-ag.eu/index.php?page=6> veröffentlicht, im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

6. Rechte der Aktionäre zur Ankündigung von Anträgen und Wahlvorschlägen (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG)

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die vor der Hauptversammlung gemäß den §§ 126, 127 AktG über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden sollen, müssen bis Montag, den 08. Januar 2024, 24:00 Uhr, unter folgender Adresse eingehen:

a.i.s. AG
Friedrichstr. 171
10117 Berlin
E-Mail: info@ais-ag.eu

Nur unter der vorgenannten Adresse rechtzeitig eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden einschließlich des Namens des Aktionärs sowie einer zugänglich zu machenden Begründung über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.ais-ag.eu/index.php?page=6> unverzüglich zugänglich gemacht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß den §§ 126, 127 AktG hierfür im Übrigen erfüllt sind. Unter der vorgenannten Internetadresse werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt wurden, nur dann zur Abstimmung in der Hauptversammlung gelangen können, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden.

7. Auskunftsrecht des Aktionärs in der Hauptversammlung (§ 131 Abs. 1 AktG)

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Der Vorstand darf die Auskunft aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen verweigern.

8. Zeitangaben

Sämtliche Zeitangaben in dieser Einberufung erfolgen in mitteleuropäischer Zeit. Die mitteleuropäische Zeit (MEZ) entspricht der koordinierten Weltzeit (UTC) plus eine Stunde.

9. Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft / weitergehende Informationen zu den Rechten der Aktionäre

Die Unterlagen zur Tagesordnung können von der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter

<https://www.ais-ag.eu/index.php?page=6>

eingesehen werden. Die Unterlagen liegen überdies von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, a.i.s. AG, Friedrichstr. 171, 10117 Berlin zur Einsicht der Aktionäre aus. Dies gilt namentlich für:

- Umwandlungsbericht zu Tagesordnungspunkt 2, den der Vorstand erstellt hat, der die Erläuterung des Rechtsformwechsels, einschließlich der rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen für die Aktionäre der Gesellschaft enthält.
- Die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform, der zukünftigen AIS Energy Environment SAS & KGaA.
- Bericht des Vorstands über die Gründe für die Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin der zukünftigen AIS Energy Environment SAS & KGaA zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals, das in der Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA vorgesehen ist.

Als bald nach der Einberufung werden die Angaben gemäß § 124a AktG über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.ais-ag.eu/index.php?page=6> zugänglich sein. Dort werden von der Einberufung der Hauptversammlung an auch weitergehende Informationen zu den Rechten der Aktionäre gemäß § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG zugänglich gemacht.

10. Beschlussfassungen

Zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 sollen Abstimmungen erfolgen, die bindenden Charakter haben.

Für jede Abstimmung stehen die Optionen Befürwortung (JA), Ablehnung (NEIN) oder Stimmenthaltung (ENTHALTUNG) zur Verfügung.

11. Information für Aktionäre und Aktionärsvertreter zum Datenschutz

Die a.i.s. AG verarbeitet als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten, um den Aktionären und Aktionärsvertretern die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer

Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen sowie sonstigen aktienrechtlichen Erfordernissen nachzukommen, denen der Verantwortliche unterliegt (z.B. Publikations- und Offenlegungspflichten). Personenbezogene Daten liegen nur dann vor, soweit es sich jeweils um natürliche Personen handelt. Die in Deutschland geltenden anwendbaren Datenschutzbestimmungen werden eingehalten.

Der Verantwortliche ist unter folgenden Kontaktmöglichkeiten erreichbar:

a.i.s. AG

Friedrichstr. 171

10117 Berlin

E-Mail: info@ais-ag.eu

Verarbeitet werden folgende personenbezogene Daten des jeweiligen Aktionärs bzw. von Personen, die von einem Aktionär ermächtigt sind, im eigenen Namen das Stimmrecht für Aktien auszuüben: Name und Vorname, Anschrift, ggf. E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer (soweit mitgeteilt bzw. bekannt), Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien (Eigenbesitz, Fremdbesitz oder Vollmachtbesitz), Letztintermediär und Nummer der Eintrittskarte, die Stimmabgabe sowie gestellte Fragen und zum Protokoll der Hauptversammlung gegebene Erklärungen. Im Einzelnen kommen auch weitere personenbezogene Daten in Betracht.

Ist ein Aktionärsvertreter vorhanden, werden von diesem zudem folgende personenbezogenen Daten verarbeitet: Name und Vorname sowie Anschrift, ggf. E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer (soweit mitgeteilt bzw. bekannt). Soweit uns diese personenbezogenen Daten nicht von den Aktionären oder Aktionärsvertretern insb. im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung, der Teilnahme an der Hauptversammlung oder aber der Stellung eines Ergänzungsverlangens nach § 122 AktG oder der Übersendung eines Gegenantrags oder Wahlvorschlags nach §§ 126, 127 AktG übermittelt werden, übermittelt der Letztintermediär des betreffenden Aktionärs die personenbezogenen Daten an uns.

Werden Gegenanträge oder Wahlvorschläge nach §§ 126, 127 AktG gestellt, werden diese einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft und damit öffentlich zugänglich gemacht.

In der Hauptversammlung ist gemäß § 129 AktG ein Teilnehmerverzeichnis allen Teilnehmern zugänglich zu machen. Das Teilnehmerverzeichnis enthält nach Maßgabe von § 129 AktG die dort genannten personenbezogenen Daten der Teilnehmer der Hauptversammlung bzw. des vertretenen Aktionärs, u.a. Namen und Wohnort sowie die Zahl der von jedem Anwesenden vertretenen Aktien unter Angabe ihrer Gattung. Jedem Aktionär ist zudem auf Verlangen bis zu zwei Jahren nach der Hauptversammlung Einsicht in das Teilnehmerverzeichnis zu gewähren.

Der Zweck der Datenverarbeitung ist die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten durch die a.i.s. AG und die Organisation und Abwicklung der Hauptversammlung, um den Aktionären und Aktionärsvertretern die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung ihrer Rechte vor und während der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Datenverarbeitung ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Stimmrechtsausübung sowie die Ausübung weiterer hauptversammlungsbezogener

Rechte zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 (1) c) DSGVO. Die genannten Daten werden drei Jahre nach Beendigung der Hauptversammlung gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung oder aus anderen Gründen erforderlich oder gesetzlich angeordnet.

Die Dienstleister der Gesellschaft (z.B. HV-Agenturen, Banken, Notar, Rechtsanwälte), welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft als Verantwortlichem. Die Dienstleister dürfen die personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag der a.i.s. AG und nicht zu eigenen Zwecken verarbeiten und müssen die Daten vertraulich behandeln. Mit diesen Dienstleistern wird - sofern gesetzlich erforderlich - ein Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen. Eine Datenübermittlung in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht. Schließlich übermittelt die Gesellschaft personenbezogene Daten an Gerichte, Schiedsgerichte oder Rechtsberater, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Betroffene Personen haben bei Bestehen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Einschränkung (Art. 18 DSGVO), Übertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und Löschung (Art. 17 DSGVO) bezüglich ihrer personenbezogenen Daten.

Betroffene Personen haben bei Bestehen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zudem ein Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO) gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

Diese Rechte können betroffene Personen gegenüber der a.i.s. AG unentgeltlich über die folgenden Kontaktdaten geltend machen:

a.i.s. AG
Friedrichstr. 171
10117 Berlin
E-Mail: info@ais-ag.eu

Zudem steht den Aktionären und Aktionärsvertretern ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 DSGVO zu.

Köln, im Dezember 2023

a.i.s. AG
Der Vorstand

Anlage 2: Satzung der künftigen AIS Energy Environment SAS & KGaA

Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer und Gerichtsstand

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

AIS Energy Environment SAS & KGaA

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(5) Für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Kommanditaktionären sowie zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin besteht ein Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Der Gegenstand des Unternehmens ist:

- die Beteiligung an Projekten mit Schwerpunkt Energie, Umweltschutz, Industrie und Immobilien, sowie die Förderung von Maßnahmen, die sich auf solche Projekte beziehen und diese fördern;
- die Beteiligungen an Unternehmen;
- die Beratung anderer Unternehmen, insb. in Bezug auf Firmenorganisation, Strategie, Marketing, Informationsaustausch und Firmenmanagement;
- die Unterstützung Dritter bei der Öffentlichkeitsarbeit und im Rahmen institutioneller Fördermaßnahmen;
- der Handel im Bereich der Energie und der umweltschonenden Entsorgung.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte im In- und Ausland zu tätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern. Dies umfasst das Tätigwerden in den vorgenannten Geschäftsbereichen über Tochterunternehmen.

(3) Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, Unternehmensverträge abschließen und andere Unternehmen gründen, sie erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie ihren Betrieb auf solche Unternehmen übertragen.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die persönlich haftende Gesellschafterin, die Hauptversammlung und der Aufsichtsrat.

II. Kapital und Aktien

§ 5 Gesamtkapital, Grundkapital und Aktien

(1) Das Gesamtkapital der Gesellschaft besteht aus dem Stammkapital. Eine Sondereinlage der persönlich haftenden Gesellschafterin besteht nicht.

(2) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 10.226.000 Euro (in Worten: zehn Millionen zweihundertsechszwanzigtausend Euro).

(3) Es ist eingeteilt in 8.000.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien.

(4) Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der a.i.s. AG mit Sitz in Köln (HRB 54625) erbracht.

(5) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.

§ 6 Genehmigtes Kapital

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Dezember 2028 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 4.000.000 neuen, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu 5.113.000 Euro (in Worten: fünf Millionen einhundertdreizehntausend Euro) zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2024**). Den Kommanditaktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von

Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;

- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 S. 4 AktG). Maßgeblich ist das Grundkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 bzw. nach Ablauf der Ermächtigung anzupassen.

§ 6a Inhaberaktien / Aktienurkunden

(1) Die Aktien der Gesellschaft werden als Inhaberaktien ausgegeben. Dies gilt bei Kapitalerhöhungen auch für die neuen Aktien, soweit nichts anderes beschlossen wird.

(2) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest; sie werden durch die persönlich haftende Gesellschafterin allein unterzeichnet.

(3) Ein Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien oder Globalurkunden) verkörpern.

III. Persönlich haftende Gesellschafterin, Geschäftsführung und Vertretung

§ 7 Persönlich haftende Gesellschafterin

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS

112 avenue Kleber

75116 Paris

Frankreich

eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister des „Tribunal de grande instance de Paris“ (Registrierungsnummer RCS. 352 914 744 / Code Siren: 894856285). Sie allein entscheidet über die Aufnahme weiterer persönlich haftender Gesellschafter.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage

erbracht. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Sie ist zur Erbringung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet durch Kündigung aus der Gesellschaft aus. Die Kündigung ist gegenüber der Gesamtheit der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung, außerhalb der Hauptversammlung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter zu erklären. Sie kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens neun Monaten erfolgen.

(4) Die übrigen gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

(5) Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären der Gesellschaft allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß S. 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

(6) Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß vorstehendem Absatz der Satzung oder falls alle Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

§ 8 Rechtsverhältnis mit der persönlich haftenden Gesellschafterin

(1) Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, von der Gesellschaft ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann in angemessenem Umfang Vorschuss verlangen.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der

Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 3 % ihres Stammkapitals. Maßgeblich für die Berechnung ist das Stammkapital am Beginn eines Geschäftsjahres.

(3) Alle Zahlungen, die die persönlich haftende Gesellschafterin erhält, gelten - ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften - im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Sie ist von dem Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 2. Alt. BGB befreit.

(2) Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

(3) Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen. § 164 S. 1, 2. Halbsatz HGB und § 111 Abs. 4 S. 2 AktG finden auf die Führung der Geschäfte keine Anwendung.

(4) Die Kommanditaktionäre sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen (§ 278 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 164 S. 1, 1. Halbsatz HGB).

IV. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung und Dauer des Mandats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats dauert bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgezählt.

(3) Die Hauptversammlung kann gleichzeitig mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats und für die Dauer ihrer Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen, das an die Stelle des vorzeitig ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds tritt. Das Ersatzmitglied ersetzt das ausgeschiedene Mitglied bis zur Neuwahl, längstens jedoch für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den persönlich haftenden Gesellschafter gerichtete schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Rücktritt ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse

(1) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein und bestimmt Ort, Form und Zeit der Sitzung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen auf maximal drei Tage abkürzen. Die Einladung kann schriftlich oder auf sonstigem Wege (insbesondere durch alle Mittel der Telekommunikation, u.a. E-Mail) erfolgen und ist an die entsprechende, der persönlich haftenden Gesellschafterin zuletzt bekannt gegebene Kontaktinformation der Aufsichtsratsmitglieder zu richten. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.

(3) Als Sitzungen gelten auch Zusammenkünfte des Aufsichtsrats in Videokonferenzen („virtuelle Aufsichtsratssitzungen“) und Mischformen aus Präsenzsitzung und Videokonferenz („hybride Aufsichtsratssitzungen“). Virtuelle oder hybride Aufsichtsratssitzungen können auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder abgehalten werden. Im Falle der Anordnung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden steht den Mitgliedern des Aufsichtsrates kein Widerspruchsrecht zu, ausgenommen in Bezug auf die Bilanzsitzung.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind, in jedem Fall aber mindestens drei Mitglieder. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich zwingend oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten für die Mehrheitsermittlung als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschlaggebend. Dies gilt auch bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten diese Bestimmungen entsprechend.

(6) Nicht physisch präsent bzw. nicht per Videokonferenz teilnehmende oder zugeschaltete („abwesende“) Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

(7) Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, (fern-) mündlich oder auf sonstigem Wege (insbesondere durch alle Mittel der Telekommunikation, u.a. E-Mail) oder durch eine Kombination dieser Möglichkeiten gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unter der entsprechenden, dem Aufsichtsrat zuletzt bekannt gegebenen Kontaktinformation zu einer solchen

Abstimmung aufgefordert sind oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Auch in diesem Fall ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, in jedem Fall aber mindestens drei Mitglieder sich an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe oder Stimmenthaltung beteiligen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten für die Mehrheitsermittlung als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll auch der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Abschrift zuleiten, sofern nicht ein besonderes Interesse an Geheimhaltung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin besteht.

(9) Der Vorsitzende hat im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 12 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz, diese Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und jedes Aufsichtsratsmitglied hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes anzuwenden.

(2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, auch soweit dies einen der persönlich haftenden Gesellschafterin bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen betrifft, der auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben kann.

(4) Ist die Gesellschaft an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt, so werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (etwa Stimmrechte, Informationsrechte etc.) vom Aufsichtsrat wahrgenommen.

§ 13 Vorsitzender, Geschäftsordnung und Befugnis zur Anpassung der Satzung

(1) Der Aufsichtsrat wählt auf einer Sitzung, die ohne besondere Einberufung im Anschluss an die Hauptversammlung, auf der die Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt wurden, stattfindet, aus den Reihen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Aufsichtsrat ist befugt, Satzungsänderungen zu beschließen, die sich nur auf ihre Fassung beziehen.

§ 14 Vergütung und Vertraulichkeit

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche feste Vergütung von EUR 7.500. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Zweifache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Vergütung. Mitglieder, die unterjährig in den Aufsichtsrat eintreten oder ausscheiden, erhalten die Vergütung zeitanteilig für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft.

(2) Außerdem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz einer etwaigen ihnen aus der Vergütung für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer.

(3) Ob und wieweit während einer Abwicklung der Gesellschaft dem Aufsichtsrat eine Vergütung zu gewähren ist, bestimmt die Hauptversammlung.

(4) Weiter kann die Gesellschaft für den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung sorgen.

(5) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, ihres persönlich haftenden Gesellschafters und ihrer Kommanditaktionäre in dieser Eigenschaft sowie über alle sie betreffenden Umstände, die dem Mitglied des Aufsichtsrats im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, es besteht eine zwingende gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Aufsichtsratsmandats fort.

V. Hauptversammlung

§ 15 Ort und Einberufung

(1) Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen.

(2) Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

(3) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Kommanditaktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben (vgl. § 16). Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Kommanditaktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen.

§ 16 Teilnahmerecht

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden nur diejenigen Kommanditaktionäre zugelassen, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.

(2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder einer für sie empfangsberechtigten Person unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in deutscher, französischer oder englischer Sprache in Textform mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung werden nicht mitgezählt.

(3) Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis hat sich auf den in § 123 Abs. 4 AktG genannten Zeitpunkt zu beziehen und muss der in der Einberufung bestimmten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in deutscher, französischer oder englischer Sprache in Textform zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung werden nicht mitgezählt.

(4) Die Einzelheiten zur Anmeldung und zum Nachweis werden mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.

(5) Aufsichtsratsmitglieder, die nicht den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, können an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn (i) die physische Anwesenheit aufgrund gesundheitlicher Risiken für das betreffende Mitglied oder die übrigen Teilnehmer nicht vertretbar erscheint, (ii) die Teilnahme des betreffenden Mitglieds am Ort der Hauptversammlung mit einem unverhältnismäßig hohen Reiseaufwand verbunden wäre oder (iii) die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird. Aufsichtsratsmitglieder, die den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, haben stets am Ort der Hauptversammlung teilzunehmen.

§ 17 Leitung der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, sofern dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats. Für den Fall, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter verhindert sind, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung eine vom Aufsichtsrat durch Beschluss zu bestimmende Person, die nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss. Für den Fall, dass in der Hauptversammlung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen kein Versammlungsleiter zur Verfügung steht, wird der Versammlungsleiter unter Leitung der persönlich haftenden Gesellschafterin von der Hauptversammlung gewählt.

(2) Der Vorsitzende leitet die Debatte und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte sowie die Art der Abstimmung.

(3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Kommanditisten zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn oder im Verlauf der Gesellschafterversammlung den zeitlichen Rahmen für den gesamten Ablauf der Gesellschafterversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie die Rede- und Fragezeit allgemein oder für einzelne Redner festzulegen.

§ 18 Stimmrecht

(1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter sein. Soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Satzung Erleichterungen vorsehen, ist die Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann in der Einberufung zur Hauptversammlung vorsehen, dass Kommanditaktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Vorschriften zum Verfahren zu treffen.

§ 19 Virtuelle Hauptversammlung

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsregelung in das Handelsregister der Gesellschaft. Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 20 Beschlussfassungen

(1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz etwas Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit außerdem eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst (dies gilt insb. auch für Beschlüsse über eine Kapitalerhöhung nach § 182 AktG und für Beschlüsse nach § 221 AktG).

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich

haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Die Ausübung der Befugnisse, die der Hauptversammlung oder einer Minderheit von Kommanditaktionären bei der Bestellung von Prüfern und der Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Gründung oder der Geschäftsführung zustehen, bedarf nicht der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Sofern die Beschlüsse die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters erfordern, erklärt dieser bei der Gesellschafterversammlung, ob die Beschlüsse angenommen oder abgelehnt werden.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 21 Rechnungslegung

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und den Lagebericht sowie erforderlichen Falls den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer (im Falle einer gesetzlichen Prüfungspflicht) vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch die Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Zugleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns zur Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung.

(4) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters festgestellt.

§ 22 Verwendung des Jahresüberschusses / Gewinnverwendung

(1) Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu 100 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden.

(2) Bei der Errechnung des gemäß Abs. (1) in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

(3) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem fest gestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

(4) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann die persönlich haftende

Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Kommanditaktionäre ausschütten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung und Liquidation

(1) Die Gesamtheit der Kommanditaktionäre hat nicht das Recht, die Gesellschaft zu kündigen.

(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von dem persönlich haftenden Gesellschafter durchgeführt. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu Liquidatoren ernennen.

§ 24 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung oder die Lücke soll durch eine angemessene Bestimmung ersetzt werden, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck dieser Satzung am besten entspricht. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Datum), so soll das rechtlich zulässige Maß oder die rechtlich zulässige Zeit, das/die der Bestimmung am nächsten kommt, das Vereinbarte ersetzen.

§ 25 Gründungsaufwand und Umwandlungskosten

(1) Den mit der Gründung dieser Gesellschaft verbundenen Aufwand trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 51.129,19.

(2) Den mit der Umwandlung der a.i.s. AG in die AIS Energy Environment SAS & KGaA verbundenen Aufwand trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150.000.

Anlage 3: (ungeprüfte) Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022

B I L A N Z zum 31. Dezember 2022

a.i.s. AG

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00	1,00
II. Sachanlagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6,00	6,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	52.948,19	39.504,21
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	24.468,52	159.590,51
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>7.552.789,87</u>	<u>7.462.176,66</u>
	<u>7.630.213,58</u>	<u>7.661.278,38</u>

B I L A N Z zum 31. Dezember 2022

a.i.s. AG

	Geschäftsjahr EUR	PASSIVA Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	10.226.000,00	10.226.000,00
II. Kapitalrücklage	694.071,90	694.071,90
III. Gewinnrücklagen		
1. gesetzliche Rücklage	488.028,10	488.028,10
IV. Verlustvortrag	-18.870.276,66	-18.855.180,64
V. Jahresfehlbetrag	-90.613,21	-15.096,02
nicht gedeckter Fehlbetrag	7.552.789,87	7.462.176,66
buchmäßiges Eigenkapital	0,00	0,00
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	700.658,32	701.068,62
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	154.142,53	184.833,03
2. sonstige Verbindlichkeiten	6.775.412,73	6.775.376,73
	<hr/> <hr/> 7.630.213,58	<hr/> <hr/> 7.661.278,38

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

a.i.s. AG

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		
2. sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00	0,00
4. Personalaufwand		
a) Löhne u. Gehälter	0,00	0,00
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	0,00	0,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	90.613,21	15.096,02
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-90.613,21	-15.096,02
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
11. Jahresfehlbetrag	<u><u>90.613,21</u></u>	<u><u>15.096,02</u></u>

Anlage 4: (Ungeprüfte) Insolvenzschlussbilanz der Gesellschaft zum 09. Januar 2023.

INSOLVENZ - S C H L U S S B I L A N Z per 09. Januar 2023

a.i.s. AG

AKTIVA

A. Umlaufvermögen

- I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- 1. sonstige Vermögensgegenstände
- II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

EUR A. Eigenkapital

- I. Gezeichnetes Kapital
- II. Kapitalrücklage
- III. Gewinnrücklagen
- 1. gesetzliche Rücklage
- IV. Verlustvortrag
- V. Erlassgewinn
- buchmäßiges Eigenkapital

PASSIVA

EUR

	10.226.000,00
	694.071,90
	488.028,10
	-18.960.889,87
	<u>7.567.288,86</u>
	14.498,99
	<u>14.498,99</u>
	<u>14.498,99</u>